



Stellungnahme des AHO zum Referentenentwurf des BMWi zur Novellierung der HOAI

Stand: 31. März 2008

A:	Grundsätzliche Überlegungen	S. 1 bis 3
B:	Stellungnahme zum Referentenentwurf	S. 4 bis 30
C:	Streichung der Leistungsbereiche Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik und Ver- messung aus einem Verbindlichen Teil einer Honorarordnung	S. 30 bis 36
D:	Anhang zum Thema anrechenbare Kosten	S. 36 bis 43
E:	Anhang zum Thema Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung	S. 43 bis 46
F:	Anhang zum Thema Abschlagszahlungen	S. 46 bis 47
G:	Anhang zum Thema Leistungen	S. 47
G.1:	Besondere Leistungen	S. 47 bis 49
G.2:	Leistungsbeschreibungen im Verordnungsentwurf	S. 49 bis 51
H:	Anhang zum Auftragsvolumen Architektenleistungen	S. 52
H.1:	Auswertung BKI-Datenbank / Honorarvolumen in %	S. 53
H.2:	Auswertung Honorarvolumen BKI-Datenbank / aufsum- miertes Honorarvolumen in %	S. 54
H.3:	Objekte BKI	S. 55

A: Grundsätzliche Überlegungen

Nach langem Warten liegt den Berufsverbänden seit dem 26.02.2008 der Referentenentwurf zur Novellierung der HOAI vor. Seitdem macht sich neben Empörung auch Ratlosigkeit bei den Ingenieuren und Architekten breit. Kein Planer weiß so recht, wie er künftig gemeinsam mit seinem Auftraggeber mit einem solchen Regelwerk in der Praxis eine Baumaßnahme realisieren soll. Die Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert.

Vor 13 Jahren hat der Bundesrat die Bundesregierung beauftragt, die HOAI umfassend zu novellieren, insbesondere unter dem Aspekt der Vereinfachung und der Abkoppelung der Baukosten von den Honoraren.

Die amtierende Bundesregierung hat diesen Auftrag in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen und eine systemkonforme Novellierung der HOAI angekündigt.



Die Honorarordnung dient der Sicherung der Planungsqualität für wirtschaftliches und nachhaltiges Bauen.

Das System der HOAI zeichnet sich deshalb durch verbindliche Honorare für in Leistungsbildern festgelegte Beratungs-, Planungs-, Vergabe- und Überwachungsleistungen aus. Die Ermittlung des Honorars richtet sich nach verbindlich festgelegten Honorarparametern, wie z.B. nach bewerteten Honorarzonen, nach feststehenden Kostenermittlungsarten, nach Vergütungstatbeständen für die Leistungsphasen. Hinzu kommen Zuschlagsregelungen für Erschwernisse im Planungs- und Überwachungsbereich, wie z.B. der Umbauschlag.

Diesem System entspricht der vorgelegte Referentenentwurf nicht. Er ist für ausgewählte Leistungsbilder der Flächen-, Objekt- und Fachplanung in einen verbindlichen Teil (Lph 1 bis 5) und in einen unverbindlichen Teil (Lph 6 bis 9) aufgeteilt. So genannte „Beratungsleistungen“ (wie die Umweltverträglichkeitsstudie, Verkehrsplanerischen Leistungen, Leistungen für Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen) sind in Gänze unverbindlich geregelt. Die verbindlichen Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage sind nicht mehr erfüllt.

Für die Honorarzonen ist keine Bewertung vorgesehen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist nicht eindeutig festgelegt. Erschwerend kommt dazu, dass sich die Vertragsparteien zu einem so frühen Zeitpunkt auf die Baukosten als Grundlage für ein verbindliches Honorar verständigen sollen, in dem seriös eine solche Vereinbarung nicht möglich ist. Der Willkür sind damit die Türen geöffnet.

De facto bedeutet der Referentenentwurf die Abschaffung des verbindlichen Preisrechts, da allein die sachlich nicht nachvollziehbare Trennung der Leistungsphasen zu einer Aushebelung führt. Die Praxis belegt, dass der Auftraggeber einen Pauschalvertrag über alle Leistungsphasen im derzeit verordneten Umfang abschließen will. Damit ist nicht nachzuvollziehen, ob für die Leistungsphasen 1 bis 5 die Mindestsätze unterschritten sind. Auch der technische Schwierigkeitsgrad kann nach Belieben festgelegt werden, da weder die Bewertungsmerkmale noch die Honorarzonen justitiabel sind.

Eine nachvollziehbare Ermittlung des Honorars ist auf Grundlage des vorgelegten Referentenentwurfes nicht möglich. Der Systemwechsel, der vorgenommen wurde, ist auch unter europarechtlichen Aspekten nicht erforderlich. Der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wird durch die vorgeschlagene Inländer-HOAI entsprochen.

Die Absenkung der Tafelwerte auf 5 Mio. Euro bei der Objektplanung wird so dargestellt, dass nur 0,32 % der in 2004 in Deutschland neu errichteten Gebäude und damit 12 % des Honorarvolumens zukünftig nicht mehr von der HOAI erfasst werden.

Diese Aussage ist irreführend, da in der Statistik die öffentlichen Gebäude, die Ingenieurbauwerke, die technische Ausrüstung usw. nicht berücksichtigt werden.



Der Gesamtumsatz der Architekten- und Ingenieurbüros betrug 2004 rd. 26 Mrd. Euro. Nach den Hommerich-Gutachten über die wirtschaftliche Situation dieser Büros beträgt der Anteil der in der HOAI geregelten Leistungen ca. 75 %, so dass 19,5 Mrd. Euro Umsatz auf diese Leistungen entfallen.

Bei der oben .genannten Statistik des statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2004 ergeben sich für 196.193 neu errichtete Gebäude im Mittel pro Gebäude Baukosten in Höhe von 270.000,00 €. Nimmt man ca. 12 % Planungskosten an, so ergibt sich ein Umsatz von 6,4 Mrd. Euro. Das bedeutet, dass nur knapp 1/3 des Umsatzes von HOAI-geregelten Leistungen vom BMWi ausgewertet wurden.

Gerade bei öffentlichen Bauten und Ingenieurbauwerken führt die Absenkung der Tafelwerte zu völlig anderen Werten.

Nimmt man zum Beispiel auf das BKI System Bezug, so ergibt sich im Bereich der Objektplanung mit Absenkung der Tafelwerte auf 5 Mio. anrechenbare Kosten, dass 87 % der im BKI System in 2001 enthaltenen Objekte des Hochbaus erfasst sind. Diese machen jedoch nur ca. 40 % des Honorarvolumens aus (vgl. Anhang H).

Nach dem Referentenentwurf sind nur die Leistungsphasen 1 bis 5 verbindlich verpreist. Damit wird im Bereich Hochbau ein Honorarvolumen von $0,40 \times 0,52 = 21\%$ verordnet.

Unter Berücksichtigung des Wegfalls des Umbauschlags, der entfallenden Umweltverträglichkeitsstudie und der entfallenden Teile VII a, X bis XIII der gültigen HOAI werden damit mehr als 80 % des Honorarvolumens nicht mehr dem Preisrecht unterworfen.

Durch den Wegfall der Bewertung der Honorarzonon unter Beibehaltung des Ermächtigungsgesetzes entfällt auch für verordnete Bereiche ein an der Leistung orientiertes Preisrecht.

In der Praxis benötigen Auftraggeber wie Auftragnehmer verbindliche und transparente Regelungen zur Honorarfindung. Hier hilft der vorgelegte Referentenentwurf nicht weiter. Mit einer konsequenten Umsetzung von systemkonformen Ansätzen hätten der Bundesratsauftrag und die Zusage im Koalitionsvertrag ohne Weiteres erfüllt werden können. Die vorgeschlagenen Honorierungsregelungen erhöhen den bürokratischen Aufwand, sind streitbefangen und praxisuntauglich. Ohne Notwendigkeit wurde ein Paradigmenwechsel vollzogen, den Architekten und Ingenieure nicht mittragen können. Die Zusage der Politik, die HOAI einvernehmlich zu novellieren, scheint in weite Ferne gerückt.

Ingenieure und Architekten wiederholen ihr Angebot, das BMWi fachlich zu unterstützen, eine praxistaugliche, transparente und moderne HOAI zu erarbeiten



B: Stellungnahme zum Referentenentwurf (§§ 1 bis 52)

Die folgende Stellungnahme setzt sich umfassend mit dem Verordnungsentwurf auseinander. Wie bereits unter Punkt A „Grundsätzliche Überlegungen“ erläutert, verhindert der Referentenentwurf, für Auftraggeber und Auftragnehmer verbindliche und transparente Honorierungsregelungen aufzustellen. Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Das Ziel der Vereinfachung ist ins Gegenteil verkehrt. Damit ist der Entwurf als praxisuntauglich in Gänze abzulehnen. Dies wird nachfolgend an Hand der Paragraphen des Verordnungsentwurfs aufgezeigt.

Die fachliche Auseinandersetzung ist in keiner Weise als vollständig zu betrachten. Hierzu reicht der Zeitraum von der Bekanntgabe (26.02.2008) bis zur Anhörung (09.04.2008) nicht aus. Bevor in eine gemeinsame inhaltliche Diskussion „auf Augenhöhe“ eingestiegen werden kann, muss über die grundsätzliche Struktur Einigkeit erzielt werden.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ausführungen auf Seite 11 der Begründung sind nicht im Verordnungstext umgesetzt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Bei den Begriffsbestimmungen sind einige Definitionen wie Wiederaufbauten (Nr. 3), Erweiterungsbauten (Nr. 4), Umbauten (Nr. 5), Modernisierungen (Nr. 6), Instandsetzungen (Nr. 8) und Instandhaltungen (Nr. 9) noch mit Honorarzuschlagsregelungen zu versehen.

Aufgenommen werden sollten Definitionen der Begriffe Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und technische Ausrüstung.

In Nr. 11 wird der Begriff „fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ definiert. Es handelt sich um einen neuen Begriff, bei dem geklärt werden sollte, was genau damit gemeint ist. Wenn die DIN 276 gemeint ist, muss festgelegt werden, welche Fassung gilt. Im Entwurf wird inhaltlich mal auf die DIN 276, Stand November 2006, und mal auf die DIN 276, Stand April 1981 zugegriffen.

In Nr. 12 wird die Kostenschätzung definiert. Dieser Begriff ist nach DIN 276 (November 2006) richtig definiert (siehe Anhang D).



§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

In Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass in den Leistungsbildern die Leistungen erfasst werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind. In den Leistungsbildern des Entwurfs sind jedoch lediglich die Leistungsphasen 1 bis 5 geregelt. In der Praxis ist davon auszugehen, dass der Bauherr nicht nur eine Ausführungsplanung haben möchte, sondern das fertige Objekt. Die Regelung muss daher modifiziert werden.

Zu der Aussage in Absatz 1 Satz 1 „...,die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind,...“ passt die Ausformulierung der Leistungsbilder nicht. Hier sind die Leistungen in den Leistungsphasen jeweils mit einem „und“ verbunden. Nach dieser Schreibart sind für jeden Auftrag alle Leistungen zu erbringen, ob im Allgemeinen erforderlich oder nicht. Dies widerspricht dem Werkvertragsrecht.

Die Besonderen Leistungen sind ersatzlos weggefallen und werden auch nicht im Anhang erwähnt. Es muss künftig jede Teilleistung einer Leistungsphase genau definiert werden, damit nicht Besondere Leistungen ohne Honoraranspruch zu den Grundleistungen gehören (siehe Anhang G).

Damit ist unklar, ob zum Beispiel in der Leistungsphase 3 die Kostenberechnung mit oder ohne Mengengerüst (bisher eine Besondere Leistung) aufzustellen ist.

Nach dem vorgesehenen Text muss vermutet werden, dass alle Besonderen Leistungen – soweit im allgemein erforderlich und soweit nicht vertraglich vereinbart – im Rahmen der Mindestsätze (soweit vereinbart im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze) zu erbringen sind.

Absatz 1 Satz 2 ist missverständlich. Hier sollte eindeutig formuliert werden, dass durch den Auftraggeber bedingte Wiederholungsleistungen und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende zeitliche Verzögerungen nicht von der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erfasst sind.

In Absatz 2 wird der Begriff „Aufgabenbeschreibung“ neu eingeführt. Er ist nicht definiert. Nach dieser Vorschrift stellen die Leistungsbilder die Aufgabenbeschreibung dar. Damit bekommen sie normativen Charakter und könnten als Beschaffenheitsvereinbarung gewertet werden.

In Absatz 3 wird eine Abstimmungspflicht des Planers mit dem Auftraggeber aufgenommen. Diese neue Leistungspflicht ist eine Mehrleistung, betrifft alle Leistungsbilder und ist nicht in den Tafelwerten enthalten. Die Reichweite dieser Regelung ist nicht erkennbar. Handelt es sich um eine Teilabnahme nach jeder Leistungsphase? Darf/muss der Auftragnehmer bei verweigerter Abstimmung weiterplanen? In der Praxis dürfte es sich um eine äußerst konflikträchtige Bestimmung handeln.



§ 4 Anrechenbare Kosten

In Absatz 1 heißt es „Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für Maßnahmen zur Herstellung...“. Welcher Teil der anrechenbaren Kosten ist gemeint?

In Absatz 1 Satz 1 heißt es „...sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen“. Was ist mit zusammenhängenden Aufwendungen gemeint, die in die anrechenbaren Kosten des Objektplaners einzubeziehen sind?

§ 4 enthält keine eindeutige Aussage, wie die anrechenbaren Kosten zu ermitteln sind. Mehrere, nicht eindeutig definierte Möglichkeiten werden nebeneinandergestellt. Die Vertragsparteien müssen sich erst einmal darauf verständigen, auf welcher Grundlage sie ihre anrechenbaren Kosten ermitteln wollen.

Zu dem komplexen Thema „anrechenbare Kosten“ wird auf Anhang D verwiesen.

§ 5 Honorarzonen

Diese Bestimmung im Entwurf ist um die Flächenplanung zu ergänzen.

In Absatz 3 fehlen die Landschaftspflegerischen Begleitpläne.

Begrifflich sind die Honorarzonen im Entwurf der HOAI erhalten geblieben. In § 5 sind eine bis maximal fünf Honorarzonen vorgesehen. Die Bewertungsmerkmale für die Zuordnung zu den Honorarzonen sind in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder geregelt. Eine Punktebewertung ist nicht vorgesehen. Die Objektlisten sind gestrichen. Dies bedeutet für die Praxis, dass in jedem Einzelfall zu den Bewertungsmerkmalen und den Honorarzonen Punkte bzw. die Summe einer Punktzahl für die einzelnen Schwierigkeitsgrade festgelegt bzw. vereinbart werden muss, um fachtechnisch eine Einzonung vorzunehmen.

Wie soll verbindlich und rechtssicher eingezont werden?

§ 6 Grundlagen des Honorars

In Nummer a ist der Begriff „Nettobaukosten“ zu definieren.

In Nummer c ist zu klären, was darunter zu verstehen ist, dass die Honorartafeln auf einvernehmlich festgelegten Kosten basieren.

Zu diesem komplexen Thema wird auf Anhang D verwiesen.



§ 7 Honorarvereinbarung

Die Parteien haben bei Auftragserteilung auf der Grundlage der einvernehmlich festgelegten Kosten der Kostenschätzung eine Honorarvereinbarung zu treffen. Die Kostenschätzung wird jedoch erst in Leistungsphase 2 erstellt, so dass eine Honorarvereinbarung auf dieser Kostenermittlungsstufe bei Auftragserteilung nicht möglich ist. Bei Auftragserteilung, also zu einem vorvertraglichen Zeitpunkt, fehlen die Inhalte der Kostenschätzung gemäß Definition in § 2 Nr. 12.

Vermutlich ist in § 7 Absatz 1 Satz 1 der Begriff „Kostenvorgabe“ gemäß DIN 276, Stand November 2006, gemeint.

Es ist nicht klar erkennbar, ob bei Auftragserteilung ein Geldbetrag oder nur die Kostenschätzung als Abrechnungsgrundlage festzulegen ist.

Aus Sicht der Planer kann eine Honorarvereinbarung erst auf Grundlage der Kostenberechnung mit Abschluss der Leistungsphase 3 getroffen werden.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 müssen auch bei Vereinbarung von Zeithonoraren grundsätzlich die Mindest- und Höchstsätze eingehalten werden. Diese Regelung stellt eine deutliche Verschlechterung gegenüber der gültigen HOAI dar und benachteiligt den Auftragnehmer bei den Verhandlungen zur Honorarvereinbarung. Bei den Bauleitplanungen konnte bisher, wenn das Mindesthonorar von 2.300 € nicht angemessen war, bei Auftragserteilung ein Zeithonorar schriftlich vereinbart werden (§ 38 Abs. 6 Satz 2 sowie § 41 Abs. 4 Satz 2 HOAI 1996), ohne dass Mindest- und Höchstsätze bindend waren. Vor allem bei Planausschnitten von Flächennutzungsplänen oder sehr kleinen Bebauungsplänen unter dem Mindesthonorar von 2.300 € konnten auf dieser Grundlage leistungsgerechte Honorare vereinbart werden. Nach der nun vorgesehenen Regel wäre diese Möglichkeit nicht mehr gegeben, da immer die Honorare der Tafeln bindend sind, auch wenn sie in keiner Weise kostendeckend sind. Flankiert wird dieser Ansatz durch die Tatsache, dass die Regelung zum Mindesthonorar auch entfallen ist.

Wird ansonsten im Referentenentwurf der Schwerpunkt auf die durch Verhandlungen erzielte Honorarvereinbarungen gelegt, so werden die Verhandlungsspielräume durch diese Veränderung auf Null reduziert. Solange die Tafelwerte wie im gegenwärtigen Referentenentwurf in weiten Teilen, vor allem bei kleinflächigen Bauleitplänen, nicht auskömmlich sind, muss diese Öffnungsklausel zugunsten der Auftragnehmer in der HOAI verbleiben.

Nach § 7 Absatz 2 kann das Honorar unterhalb beziehungsweise oberhalb der Tafelwerte frei vereinbart werden. Eine Deckelung ist nicht vorgesehen.

In § 7 Absatz 5 ist vorgesehen, dass das Honorar bei Baukostenänderung in Folge von geänderten Leistungsanforderungen angepasst werden kann. Diese „Kann-Vorschrift“ eröffnet lediglich die Möglichkeit der Honoraranpassung, formuliert aber keinen Anspruch. An dieser Stelle wäre auch mit Blick auf § 3 Absatz 1 Satz 2 klarzustellen, dass das Honorar auch ohne Baukostenänderung anzupassen ist.



In § 7 Absatz 7 ist eine Bonus- oder Malus-Regelung aufgenommen worden. Dies stellt einen positiven Ansatz dar. Allerdings ist sie als „Nonsens-Regelung“ formuliert. Die einvernehmlich festgelegten Kosten als Grundlage für das Honorar stehen fest. Sie haben nichts mit der Investitionssumme zu tun.

Es stellt sich die Frage, warum ausschließlich 10% aufgenommen wurden.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

Diese Regelung entspricht § 5 Absatz 1 und 2 der gültigen HOAI.

§ 9 Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung

In Absatz 1 muss es statt „Flächennutzungsplänen“ richtigerweise „Flächenplanungen“ heißen. In Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist der Begriff „Prozentpunkte“ eingeführt worden. Wie in Absatz 2 sollte einheitlich auf „in Vomhundertsätzen“ abgestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf Anhang E hingewiesen.

§ 10 Mehrere Vor- und Entwurfsplanungen

In Absatz 1 heißt es „...können...vertraglich vereinbart werden“. Im Gegensatz zur gültigen HOAI hängt die Honorierung von einer vertraglichen Vereinbarung ab.

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

In Absatz 1 wird auf Objekte abgestellt. Was ist mit Tragwerken und Anlagen der Technischen Ausrüstung?

Absatz 3 verkennt, dass bei gleicher Aufgabe an verschiedenen Orten keine Wiederholungsleistung gegeben sein kann.

Der Verweis in Absatz 3 muss sich auf Absatz 2 beziehen.

Mit § 11 Absatz 4 wird eine Regelung nur für die beiden stadtplanerischen Flächenplanungen „Flächennutzungsplan“ und „Bebauungsplan“ aufgenommen, die in der gültigen HOAI nicht enthalten ist:

„Soweit bei städtebaulichen Leistungen im Sinne der §§ 16 bis 20 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das



Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer betraut waren.“

Auch diese Regelung stellt eine deutliche Verschlechterung gegenüber der gültigen HOAI dar und benachteiligt den Auftragnehmer bei den Verhandlungen zur Honorarvereinbarung deutlich. Mit dieser versteckten Öffnungsklausel zu Ungunsten der Planer wird die Möglichkeit eröffnet, auf Grundlage unbestimmter Begriffe wie z.B. „Erkenntnisse anderer Pläne“ das Honorar zu reduzieren. „Erkenntnisse anderer Pläne“ berechtigen den Auftraggeber, Honorarreduzierungen zu beanspruchen. (Wie konkret z.B. diese „Erkenntnisse“ ausformuliert sein müssen, wird nicht definiert.)

Der Referentenentwurf hat zusätzlich zu diesem neu entwickelten Instrument („Subtraktionsmodell“) auch die bisherigen Regelungen zur Anrechnung von zu übernehmenden Planungen beibehalten.

Bei der Ermittlung des zu vereinbarenden Honorars müssen nun kumulierend folgende Abschläge vorgenommen werden:

- Honorarreduzierungen nach § 1 Abs. , wenn Erkenntnisse anderer Pläne herangezogen werden wie z.B. eine Bestandsaufnahme eines sonstigen Planes.
- Honorarreduzierungen nach § Abs. 1 und 2, wenn nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes oder nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen werden. Liegt z.B. eine Bestandsaufnahme (eines sonstigen Planes) vor, so lässt sich davon ableiten, dass nur Teile der Leistungsphase 1 übertragen zu werden brauchen.
- Honorarreduzierung nach § 19 Abs. 5: Hiernach müssen bei der Honorarermittlung geringere Verrechnungseinheiten angesetzt werden, wenn ein gültiger Landschaftsplan vorliegt.

Eine landschaftsplanerische Bestandsaufnahme kann also insgesamt dreimal zur Honorarreduzierung angesetzt werden. („1000 Wege, das Honorar zu reduzieren“).

Mit dieser Öffnungsklausel zu Ungunsten der Planer wird das verbindliche Preisrecht weitgehend ausgehebelt. Die Verhandlungsposition der Auftraggeber wird geschwächt. § 11 Abs. 4 ist daher ersatzlos zu entfernen.

§ 12 Planausschnitte

Auch die Neufassung des bisherigen § 39 HOAI 1996 bringt eine Verschlechterung mit sich und verschiebt die Gewichtung bei dem im Referentenentwurf postulierten Verhandlungsvorrang zu Ungunsten der Auftragnehmer. Wie bisher sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen, wenn Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne geändert



oder überarbeitet werden (Planausschnitte). Die bisherige Zusatz, dass statt dessen ein Zeithonorar vereinbart werden kann, ist aber entfallen.

Dies bedeutet, dass die Öffnung zur Vereinbarung von Zeithonoraren nicht mehr möglich ist, da die Mindest- und Höchstsätze auch bei Planausschnitten absoluten Vorrang haben sollen.

(Siehe hierzu auch Begründung zu Nr. 6 Absatz 1 – Seite 13: „§ 7 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt und enthält die Klarstellung, dass die festgesetzten Mindest- und Höchstsätze nicht dadurch unterlaufen werden dürfen, dass Zeithonorare frei vereinbart werden. Diese Klarstellung unterstreicht nochmals die Verbindlichkeit der Mindestsätze im Verhältnis zu freien Vereinbarungen.“)

Vor allem bei Planausschnitten von Flächennutzungsplänen oder sehr kleinen Bebauungsplänen unter dem Mindesthonorar konnten auf Grundlage eines Zeithonorars leistungsgerechte Honorare vereinbart werden. Dies ist der Sinn der Regelung der HOAI-1996 im Sinne einer Öffnungsklausel zugunsten der Auftragnehmer. Es wird gefordert, diesen Zusatz wieder aufzunehmen. Solange die Tafelwerte wie im gegenwärtigen Referentenentwurf in weiten Teilen, vor allem bei kleinflächigen Bauleitplänen, nicht auskömmlich sind, muss diese Öffnungsklausel zugunsten der Auftragnehmer in der HOAI verbleiben.

(Es ist offensichtlich durchgängiges Prinzip des Referentenentwurfs, Öffnungs- und Schutzklauseln zugunsten der Auftragnehmer aus der bisherigen HOAI zu entfernen, um damit die Verhandlungsbasis der Architekten und Ingenieure für die postulierten „Freiräume bei der Vertragsgestaltung“ zu schwächen.)

§ 13 Interpolation

Die übernommene Formulierung „zulässigen Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen“ ist sprachlich schlecht formuliert.

§ 14 Nebenkosten

In Absatz 2 Nr. 1 ist der Begriff „Post- und Fernmeldegebühren“ überholt. Besser wäre von „Versand- und Kommunikationskosten“ zu sprechen.

In Absatz 2 Nr. 4 ist zu hinterfragen, warum der zweite Halbsatz für die Mitarbeiterinnen der Auftragnehmerin oder des Auftraggebers nicht gelten soll.

§ 15 Umsatzsteuer

In Absatz 1 ist zu hinterfragen, warum die einzelne Auftragnehmerin/der einzelne Auftragnehmer anscheinend keinen Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer haben soll.



Bei Absatz 2 ist zu hinterfragen, ob diese Formulierung steuerrechtlich richtig ist. Was sind Auslagen im Sinn des Honorarrechts?

Weitere grundsätzliche Veränderungen zur gültigen HOAI:

- alle den Ordnungsrahmen öffnende Formulierungen
- „einvernehmlich festgelegte anrechenbare Kosten“
- Entfall § 8 HOAI 1996 „Zahlungen“
- Entfall § 21 HOAI 1996 „Zeitliche Trennung der Ausführung“
- Entfall § 23 HOAI 1996 „Verschiedene Leistungen an Gebäuden“
- Entfall § 24 HOAI 1996 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden.
- Entfall § 25 HOAI 1996 „Leistungen des raumbildenden Ausbaus“
- Entfall § 27 HOAI 1996 „Instandhaltungen und Instandsetzungen“

Das Honorar für Leistungen bei Maßnahmen im Bestand wird damit eindeutig und unzumutbar um circa 20 § bis 33 § gekürzt.

Bei den Winterbauschutzvorkehrungen hat sich jetzt die völlige Nichtanrechenbarkeit eingeschlichen. Die Auffangregelung aus dem § 32 HOAI 1996 gibt es nicht mehr. Wer plant diese Maßnahmen, wer schreibt sie aus und wer überwacht diese Maßnahmen, die zum Beispiel häufig bei Maßnahmen im Bestand und auch bei der technischen Ausrüstung anfallen (z.B. prov. Schutzdächer)?

Teil II: Flächenplanung

Abschnitt I: Städtebau

Da es sich bei den beiden im folgenden aufgeführten Projektarten um Bauleitpläne handelt und die im bisherigen § 42 HOAI-1996 aufgeführten sonstigen städtebaulichen Leistungen entfallen sind, müsste der Begriff „Städtebau“ durch „Bauleitplanung“ ersetzt werden. Der Begriff „Bauleitplanung“ ist durch das BauGB ausreichend bestimmt.

Generell ist festzustellen, dass in den §§ 16 bis 20 weder inhaltlich noch sprachlich die beiden letzten Novellierungen des Baugesetzbuchs vom 20.07.2004 und vom 01.01.2007 berücksichtigt wurden. Die Nichterwähnung des § 13 a BauGB deutet darauf hin, dass der Referentenentwurf anscheinend in Unkenntnis des BauGB abgefasst wurde.

§ 16 Anwendungsbereich

In Absatz 2 ist die Novellierungen des Baugesetzbuchs zu berücksichtigen. Für Nr. 2 sind die §§ 8 bis 10 und 12 bis 13 a des Baugesetzbuchs heranzuziehen.



§ 17 Leistungsbild Flächennutzungsplan

Das in den Absätzen 1 und 2 aufgeführte Leistungsbild zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist in keiner Weise sachgerecht.

Die für die drei Leistungsphasen gewählten Begriffe sind für die Bauleitplanung unklar definiert. Das Leistungsbild übernimmt weiterhin die inzwischen völlig überholte Systematik der alten HOAI. Darauf wird auch in der Begründung hingewiesen (Begründung zu Nr. 26: „Die Beschreibung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei die Neufassung gestrafft wurde“)

Die Leistungen der nunmehr drei Phasen sind damit nicht am Inhalt des BauGB orientiert. Ein Leistungsbild, das notwendige „Pflichtaufgaben“ nach dem BauGB nicht enthält, ist in der Praxis untauglich. So ist mit Aufstellungsbeschluss eines formellen Planverfahrens die Aufgabenstellung nicht mehr zu klären und der Leistungsumfang ergibt sich einerseits aus den gesetzlichen Anforderungen an ein Bauleitplanverfahren und andererseits aus den vertraglichen Regelungen zur Leistungsübernahme durch den Auftragnehmer. Zur Grundlagenermittlung in einem Bauleitplanverfahren kann keinesfalls die Erstellung von Fachprognosen gehören. Bevölkerungsprognosen, Gewerbe- und Verkehrsentwicklungsprognosen, Schulentwicklungspläne usw. sind Prognosen der Fachämter bzw. ihrer Beauftragten. Sie müssen regelmäßig zusätzlich, wenn nicht vorhanden, beauftragt werden.

Es ist auch nicht sachgerecht, bei allen Bauleitplänen davon auszugehen, dass solche zeitaufwendigen und arbeitsintensiven Entwicklungsprognosen Teil der zu erbringenden Grundleistungen sind, die immer erbracht werden müssen, da sie größtenteils schon vorliegen. In Anbetracht der Einführung der neuen Honorarregelung nach § 11 Absatz 4 ist wohl davon auszugehen, dass bei Vorliegen irgendwelcher verwendbarer Prognosen ein Anspruch des Auftraggebers auf einen Honorarabschlag besteht.

Da Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung entsprechend dem Baugesetzbuch zu leisten sind, ist zu fordern, dass im Leistungsbild die Begriffe und Bezüge aus dem Gesetz übernommen und auf ein zu erbringendes Arbeitsergebnis am Ende der einzelnen Leistungsphasen abgestellt werden.

Auch die im Referentenentwurf enthaltene Bewertung der einzelnen Leistungsphasen ist nicht sachgerecht und entspricht nicht dem tatsächlichen Arbeitsverlauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB.

Aufgrund der heute sehr hohen Anforderungen an Bauleitpläne und der sehr frühen Bearbeitung in der EDV liegt der Hauptarbeitsaufwand heute in der 1. Leistungsphase bis zum Beginn der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Die im Referentenentwurf enthaltene Leistungsphase 2 „Vorplanung“ sieht unter anderem vor, dass hier nur eine „zeichnerische Darstellung der wesentlichen Lösungen“ zu präsentieren ist. Diese Leistungsbeschreibung geht an der heutigen Realität völlig vorbei. Die „überschlägige Kostenschätzung“ ist kaum noch eine relevante Einzelleistung. Andererseits sind heute zahlreiche Leistungen zu erbringen, die das Ergebnis der Gesetzesnovellen



seit 1997 sind und folglich im Leistungsbild von 1996, das Grundlage des Referentenentwurfs von 2008 ist, noch nicht enthalten sein konnten.

Dementsprechend müssten auch die Bewertungen der Leistungen an die Leistungen nach BauGB angepasst werden, damit der reale Arbeitsablauf eines Planverfahrens entsprechend honoriert und insbesondere auch zeitnah nach Leistungserfüllung in Rechnung gestellt werden kann.

Mit dem Leistungsbild im Referentenentwurf wurden wohl aus Unkenntnis der aktuellen Rechtslage des BauGB im Wesentlichen der bisherigen Regelung aus der alten HOAI übernommen, wobei die Neufassung gestrafft wurde. Diese Straffung hat aber zu einem unklaren Leistungsbild geführt. So verzichtet der Referentenentwurf auf die bisherige Unterscheidung von Grundleistungen und besonderen Leistungen. Dadurch entsteht eine erhebliche Verwirrung und Verunsicherung bei Auftraggebern und –nehmern über die zu erbringenden Leistungen. Hier muss unbedingt eine Klarheit geschaffen werden, sonst ist die gesamte Regelung als Preisrecht ad absurdum geführt, da es ein Preisrecht sinnvollerweise nur bei klar beschriebenen Aufgaben geben kann.

Leistungen, die zusätzlich vom Auftraggeber vertraglich vereinbart übernommen werden können, müssen zweifelsfrei als nicht in der Leistungsbeschreibung nach § 17 ff enthalten gekennzeichnet werden. Ob dies in einem gesonderten Absatz erfolgen kann, oder, wie von unserem Berufsstand gefordert, in einem Anhang, ist zu klären.

Durch die unklare Definition bzw. Abgrenzung des Leistungsbildes wird das verbindliche Preisrecht weitgehend aufgeweicht. Dies stellt eine Öffnungsklausel zugunsten der Auftraggeber dar. Der Auftragnehmer hat keine „Abwehrrechte“, Leistungen, die nicht eindeutig nicht Teil der Grundleistungen sind, zu verweigern, wenn sie nach § 3 Absatz 1 zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages gehören.

Bei der Auflistung sind die Leistungen in den Leistungsphasen jeweils mit einem „und“ verbunden. Nach dieser Schreibart sind für jeden Auftrag alle Leistungen zu erbringen, ob im Allgemeinen erforderlich oder nicht. Dies widerspricht dem Werkvertragsrecht. Außerdem besteht auf dieser Grundlage bei Nichterbringen einzelner Leistungsteile einer Leistungsphase nach § 8 Abs. 1 und 2 ein Anspruch auf eine Honorarreduzierung, da nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes oder nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen werden. („1000 Wege, das Honorar zu reduzieren“).

Mit Absatz 3 wird die bisherige Regelung aus § 37 Absatz 3 HOAI 1996 fast wortgleich übernommen. Danach ist die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen von politischen Gremien der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung mit dem Honorar nach § 19 abgegolten.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass seit der Novellierung 2004 der Begriff „Bürgerbeteiligung“ im BauGB durch „Beteiligung der Öffentlichkeit“ ersetzt wurde. Die HOAI-Novelle ist daher entsprechend zu korrigieren.

Es ist für den Referentenentwurf bezeichnend, dass im Gegensatz zur Streichung der Schutz- und Öffnungsklauseln zugunsten der Stadtplaner diese die Stadtplaner belasten-



de Regelung unverändert übernommen wurde und hier nicht der Vorrang den „Freiräumen bei der Vertragsgestaltung“ eingeräumt wird. Die Formulierung lässt nämlich keinen Spielraum für anders lautende vertragliche Vereinbarungen.

Es wird gefordert, diesen Passus ersatzlos zu streichen und es jeweils den Vertragspartnern zu überlassen, die Zahl der Sitzungen von politischen Gremien, an denen der Auftragnehmer teilnehmen soll, zu vereinbaren.

Die vorgeschlagene Regelung ist auch nicht praxisgerecht: Gängige Praxis ist es, auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer „kleinen Offenlage“ durchzuführen, so dass im Regelfall kein Öffentlichkeitstermin anfällt. Findet ein Öffentlichkeitstermin doch statt, ist er meist vom Auftragnehmer intensiv z.B. in Form einer Präsentation vorzubereiten, was über das bloße Mitwirken hinausgeht und als zusätzliche Leistung zu vergüten ist. Auch die Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Bei größeren Städten und Gemeinden ist es nicht unüblich, dass ausschließlich die Stadtverwaltung die Planung in den Gremien vertritt. Bei kleineren Gemeinden fallen in der Regel maximal drei Sitzungstermine an (Vorstellung Vorentwurf, Offenlagebeschluss / Entwurf, Satzungsbeschluss). Es ist daher nicht sachgerecht, für alle Flächennutzungsplan-Verfahren von einem Arbeitsaufwand von 10 Sitzungen auszugehen und damit das Budget und die Kalkulation eines Projektes zu belasten.

§ 18 Leistungsbild Bebauungsplan

Siehe Ausführungen zu § 17

§ 19 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

In Absatz 1 wurden die Honorartafeln der HOAI 1996 unverändert übernommen. Damit berücksichtigen sie in keiner Weise die geänderten Bedingungen der Erstellung von Bauleitplänen nach dem heutigen BauGB. Die scheinbare Erhöhung der Tafelwerte auf bis zu 110 % ist inhaltlich weder nachvollziehbar, noch gerechtfertigt. Kein Auftraggeber kann davon überzeugt werden, dass er eine Leistung, die zu 100 % erbracht wird, mit 110 % bezahlen soll.

Die Honorartafeln spiegeln insgesamt in keiner Weise die veränderten Anforderungen an die Bauleitplanung nach den diversen Änderungen des BauGB seit 1996 wider. Sowohl die technischen Anforderungen, als auch die gesetzlichen Anforderungen sind heute weit höher als 1996. Dazu kommt eine Preissteigerungsrate für die Aufrechterhaltung eines Büros sowohl bei Sach- als auch Personalkosten, die in den Tafelwerten überhaupt nicht erfasst ist. Die unteren Flächenansätze entsprechen in keiner Weise mehr auskömmlichen Honoraren; allein die vorgegebenen Teilnahmen an bis zu 10 Sitzungen verbrauchen ein Mehrfaches des Gesamthonorars. Die hier vorgelegten Tafelwerte sind daher unannehmbar und entsprechen nicht dem Auftrag des Gesetzgebers, die Leistungen angemessen zu honorieren.



Die unveränderten Tafelwerte stellen eine staatlich sanktionierte Honorarabsenkung in erheblichem Maße dar: Die auf Grundlage des neu definierten Leistungsbildes zu erbringenden Mehrleistungen in Verbindung mit dem neu eingeführten „Subtraktionsmodell“ bewirken einen höheren Arbeitsaufwand bei zum Teil reduzierten Honoraren.

Die Absenkung der verbindlichen Tafelwerte auf 600.000 Verrechnungseinheiten ist völlig abwegig und entbehrt jeglicher sachlicher Rechtfertigung. Mit der Absenkung der Tafelendwerte soll laut Anschreiben des Ministeriums vom 26.02.2008 *„der Schutz vor Preiswettbewerb vor allem für solche kleineren und mittleren Unternehmen erhalten bleiben, die im Wesentlichen kleinere Aufträge bearbeiten“*. Offensichtlich geht der Referententwurf von der völlig absurden Vorstellung aus, dass kleine Büros kleine Bauleitpläne bearbeiten und große Büros eben große. Die Unkenntnis des Verordnungsgebers ist peinlich.

Die Begrenzung der Tafelendwerte auf 600.000 ist zudem praxisfremd. Schon bei Kleinstädten unter 15.000 Einwohnern ergeben sich teilweise höhere Verrechnungseinheiten. Das verbindliche Preisrecht kann hier schon bei alltäglichen Planungsaufgaben nicht mehr angewandt werden.

In den Absätzen 2 bis 5 wurden ebenfalls unverändert die Methoden der Honorarermittlung übernommen. Die Anforderungen an die Flächennutzungsplanung sind seit Jahren mit jeder Baugesetzbuchnovelle gewachsen. Das gilt auch und gerade für die Überplanung der Außenräume. Die Berechnung des Honorars nach Verrechnungseinheiten sollte daher wie bei den Bebauungsplänen nach Flächenansätzen ermittelt werden und so zu einer größeren Transparenz und Vereinfachung führen.

In Absatz 6 wurden die Bewertungsmerkmale zur Ermittlung der Honorarzone in ihrer Systematik aus der bisherigen HOAI 1996 unverändert übernommen, ohne allerdings auf Grundlage einer Punktebewertung eine eindeutige Zuordnung zu den Honorarzonen zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall zu den Bewertungsmerkmalen und den Honorarzonen Punkte bzw. die Summe einer Punktzahl für die einzelnen Schwierigkeitsgrade festgelegt bzw. vereinbart werden müssen, um fachtechnisch eine Einordnung in die Honorarzone vorzunehmen. Die Zuordnung zu den Honorarzonen bleibt daher uneindeutig und ist offensichtlich zu verhandeln.

Diese versteckte Form einer Öffnungsklausel stellt eine weitere Aufweichung des verbindlichen Preisrechtes dar, da die Ermittlung der Honorarzone zu keinem eindeutigen Ergebnis führt. Es wird daher wie bisher eine einfache Bewertungstabelle für die Schwierigkeitsgrade mit einer Bewertung der Merkmale mit Punkten gefordert. Nur eine eindeutige Zuordnung zu den Honorarzonen, die für alle Seiten nachprüfbar ist, ermöglichen Rechts-, Preis- und Vertragssicherheit.

Die hier unverändert übernommenen Bewertungsmerkmale sind darüber hinaus nicht mehr zeitgemäß und durch fachlich sinnvolle Merkmale zu ersetzen. Vom Berufsstand z.B. im Arbeitspapier des AHO wurden Vorschläge zu einem zeitgemäßen Bewertungssystem vorgelegt. Hierauf wird verwiesen.



Streichung von auftragnehmerfreundlichen Regelungen Streichung von Zuschlagsmöglichkeiten und der Mindesthonorarregel

Wie im Referentenentwurf durchgängig angewandt, sind auch bei der Honorierung der Flächennutzungspläne einige Regelungen, die bisher in § 38 HOAI 1996 zugunsten der Auftragnehmer enthalten waren, entfallen.

In § 38 Abs. 6 war ein Mindesthonorar von 2.300 € festgelegt; anstelle dieses Mindesthonorars konnte ein Zeithonorar vereinbart werden. Die Streichung dieser Regelung wird nicht nachvollziehbar damit begründet, dass eine solche Vereinbarung dazu führen kann, dass der Mindestsatz unterschritten wird. Da die Vorschrift keinen verbindlichen Mindestsatz vorschreibt, sondern faktisch eine freie Vereinbarkeit einräumt, sei sie zu streichen. Mit der Streichung soll die Rechtslage eindeutiger werden. Damit verzichte der Ordnungsgeber auf den Eingriff in die Privatautonomie.

Auch diese Begründung verkennt völlig die Realität. Das Ziel der Mindesthonorarregelung war, in Anbetracht der völlig unauskömmlichen Honorare für Bauleitpläne mit geringen Größen, ein angemessenes Honorar zu sichern. Dies war nur möglich, wenn hier die nicht auskömmlichen Höchstwerte der Honorartabellen überschritten wurden. Durch die neue Regelung in § 7 Absatz 1 wird jetzt zwingend ausgeschlossen, dass auch bei nicht auskömmlichen Höchstsätzen auskömmliche Zeithonorare vereinbart werden können. Bei den unverändert übernommenen Honorartabellen ist eine Mindesthonorarregelung notwendig. Die Mindesthonorarregelung kann nur entfallen, wenn die Honorartabellen deutlich erhöht und generell erst bei einer auskömmlichen Flächengröße beginnen.

Mit § 38 Abs. 8 konnte bei einer Bearbeitung der einzelnen Leistungsphasen in größeren Zeitabständen der damit verbundene erhöhte Aufwand mit einem frei vereinbarten Pauschalhonorar vergütet werden. Diese Regelung wurde gestrichen (analog der Streichung des § 21 HOAI 1996) mit der Begründung, dass es sich hierbei lediglich um eine klarstellende, vertragliche Regelung, aber keine Preisregelung, handelte. „Für den Mehraufwand sollte ein Pauschalhonorar vereinbart werden dürfen. Durch die Streichung der Vorschrift wird dies nicht verhindert. Den Parteien bleibt die Möglichkeit einer entsprechenden Pauschalvereinbarung weiterhin unbenommen.“

§ 38 Abs. 9 ist entfallen, wonach bei besonders umfassenden Umstrukturierungen ein Zuschlag zum Honorar frei vereinbart werden konnte. Dies wird damit begründet, dass durch die Streichung der Vorschrift dies nicht verhindert wird und die Vorschrift keine Preisregelung enthält.

Bei beiden Streichungen wird gänzlich die Realität ausgeblendet, dass ohne diese Hinweise in Anbetracht der Marktdominanz der öffentlichen Auftraggeber solche Zuschläge nicht akzeptiert werden.



§ 20 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

In Absatz 1 wurden ebenfalls die Honorartafeln der HOAI-1996 unverändert übernommen. Damit berücksichtigen sie ebenso in keiner Weise die geänderten Bedingungen der Erstellung von Bauleitplänen nach dem heutigen BauGB. Die scheinbare Erhöhung der Tafelwerte auf bis zu 110 % ist auch hier inhaltlich weder nachvollziehbar, noch gerechtfertigt. Kein Auftraggeber kann davon überzeugt werden, dass er eine Leistung, die zu 100 % erbracht wird, mit 110 % bezahlen soll.

Die Honorartafeln spiegeln insgesamt in keiner Weise die veränderten Anforderungen an die Bauleitplanung nach den diversen Änderungen des BauGB seit 1996 wider. Sowohl die technischen Anforderungen, als auch die gesetzlichen Anforderungen sind heute weit höher als 1996. Dazu kommt eine Preissteigerungsrate für die Aufrechterhaltung eines Büros sowohl bei Sach- als auch Personalkosten, die in den Tafelwerten überhaupt nicht erfasst ist. Die unteren Flächenansätze entsprechen in keiner Weise mehr auskömmlichen Honoraren. Der planungsrechtliche Aufwand für einen Bebauungsplan von 0,5 ha ist meistens genau so groß, wie für einen von 5,0 ha. Insofern sind die Tafelwerte für alle Flächen unter 3 ha zu streichen. Eine degressive Tabelle würde den Leistungserfordernissen sehr viel eher gerecht werden. Planverfahren sind nicht einem linearen Arbeitsaufwand unterworfen. Das BauGB unterscheidet nicht nach der Größe des Plangebietes, sondern legt die Planungsleistungen unabhängig von der Gebietsgröße fest.

Die hier vorgelegten Tafelwerte sind daher unannehmbar und entsprechen nicht dem Auftrag des Gesetzgebers, die Leistungen angemessen zu honorieren. Die unveränderten Tafelwerte stellen auch hier eine staatlich sanktionierte Honorarabsenkung in erheblichem Maße dar: Die auf Grundlage des neu definierten Leistungsbild zu erbringenden Mehrleistungen in Verbindung mit dem neu eingeführten „Subtraktionsmodell“ nach § 11 Absatz 4 bewirken einen höheren Arbeitsaufwand bei zum Teil reduzierten Honoraren.

Die Absenkung der verbindlichen Tafelwerte auf 20 ha entbehrt ebenfalls jeglicher sachlicher Rechtfertigung. Mit der Absenkung der Tafelendwerte soll „der Schutz vor Preiswettbewerb vor allem für solche kleineren und mittleren Unternehmen erhalten bleiben, die im Wesentlichen kleinere Aufträge bearbeiten“. Offensichtlich geht der Referentenentwurf von der völlig absurden Vorstellung aus, dass kleine Büros kleine Bauleitpläne bearbeiten und große Büros eben große. Die Unkenntnis des Verordnungsgebers ist peinlich.

In Absatz 3 wird auf die Bewertungsmethode von § 19 Absatz 6 verwiesen. Die dort aufgeführte Bewertung soll auch bei Bebauungsplänen zur Ermittlung der Honorarzone angewandt werden. Diese nicht praktikable Zuordnung zu den Honorarzonen ist abzulehnen.

Diese versteckte Form einer Öffnungsklausel stellt eine weitere Aufweichung des verbindlichen Preisrechtes dar, da die Ermittlung der Honorarzone zu keinem eindeutigen Ergebnis führt. Es wird daher eine einfache Bewertungstabelle für die Schwierigkeitsgrade mit einer Bewertung der Merkmale mit Punkten gefordert, um so eine eindeutige Zuord-



nung zu den Honorarzonon, die für alle Seiten nachprüfbar ist, und damit Rechts-, Preis- und Vertragssicherheit zu ermöglichen.

Die aus dem Bewertungsschema zum Flächennutzungsplan unverändert übernommenen Bewertungsmerkmale sind für Bebauungspläne mit gänzlich anderem Maßstab und Zeithorizont zudem nicht anwendbar und durch fachlich sinnvolle Merkmale zu ersetzen. Vom Berufsstand - z.B. im Arbeitspapier des AHO - wurden Vorschläge zu einem fachlich angemessenen Bewertungssystem vorgelegt.

Streichung von auftragnehmerfreundlichen Regelungen Streichung von Zuschlagsmöglichkeiten und der Mindesthonorarregel

Wie im Referentenentwurf durchgängig angewandt, sind auch bei der Honorierung der Bebauungspläne einige Regelungen, die bisher in § 41 HOAI 1996 zu Gunsten der Auftragnehmer enthalten waren, entfallen.

So ist § 41 Abs. 3 entfallen, wonach bei besonders komplexen Gegebenheiten ein Zuschlag zum Honorar frei vereinbart werden konnte. Dies wird damit begründet, dass der Verordnungsgeber hier auf einen Eingriff in die Privatautonomie verzichten will. Die Möglichkeit, einen solchen Zuschlag frei zu vereinbaren, bleibe den Vertragsparteien auch nach der neuen Rechtslage erhalten. (Begründung Seite 36). Hier wird gänzlich die Realität ausgeblendet, dass ohne diesen Hinweis in Anbetracht der Marktdominanz der öffentlichen Auftraggeber ein solcher Zuschlag nicht denkbar ist.

In § 41 Abs. 4 war ein Mindesthonorar von 2.300 € festgelegt. Die Streichung des Mindesthonorars wird nicht nachvollziehbar damit begründet, dass diese Vorschrift „keinen materiellen Regelungsgehalt hatte, sondern nur die Klarstellung bezweckte, dass für Grundleistungen bei Bebauungsplänen ein Mindesthonorar in Höhe von 2.300 Euro gelten sollte, wenn nicht durch ein Zeithonorar etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung kann – laut Begründung - dazu führen, dass der Mindestsatz unterschritten wird. Da die Vorschrift keinen verbindlichen Mindestsatz vorschreibt, sondern faktisch eine freie Vereinbarkeit einräumt, sei sie zu streichen. Mit der Streichung werde die Rechtslage eindeutiger: der Verordnungsgeber verzichte hier auf den Eingriff in die Privatautonomie.“

Auch diese Begründung verkennt völlig die Realität. Die Mindesthonorarregelung sollte in Anbetracht der völlig unauskömmlichen Honoraren für Bauleitpläne mit geringen Größen ein angemessenes Honorar regeln. Dies war nur möglich, wenn hier die nicht auskömmlichen Höchstwerte überschritten wurden. Durch die neue Regelung in § 7 Absatz 1 wird jetzt zwingend ausgeschlossen, dass auch bei nicht auskömmlichen Höchstsätzen auskömmliche Zeithonorare vereinbart werden können. Bei den unverändert übernommenen Honorartabellen ist eine Mindesthonorarregelung aber notwendig. Die Mindesthonorarregelung kann nur entfallen, wenn die Honorartabellen deutlich erhöht und generell erst bei einer auskömmlichen Flächengröße von z.B. 3 ha beginnen.



Mit § 41 Abs. 6 konnte auf Grundlage von § 38 Abs. 8 bei Bearbeitung der einzelnen Leistungsphasen in größeren Zeitabständen der damit verbundene erhöhte Aufwand mit einem frei vereinbarten Pauschalhonorar vergütet werden. Diese Regelung wurde gestrichen (analog der Streichung des § 21 HOAI 1996) mit der Begründung, dass es sich hierbei lediglich um eine klarstellende, vertragliche Regelung, aber keine Preisregelung, handelt. „Für den Mehraufwand sollte ein Pauschalhonorar vereinbart werden dürfen. Durch die Streichung der Vorschrift wird dies nicht verhindert. Den Parteien bleibt die Möglichkeit einer entsprechenden Pauschalvereinbarung weiterhin unbenommen.“

Auch hier wird gänzlich die Realität ausgeblendet, dass ohne diesen Hinweis und damit der Ermächtigung zum Zuschlag in Anbetracht der Marktdominanz der öffentlichen Auftraggeber ein solcher Zuschlag nicht akzeptiert wird.

Abschnitt II: Landschaftsplanung

Der Begriff „Landschaftsplanung“ ist irreführend und sollte durch den bisher bestehenden Begriff „Landschaftsplanerische Leistungen“ ersetzt werden.

Positiv wird vermerkt, dass die Gliederung des neuen Abschnitts Landschaftsplanung wesentlich übersichtlicher ist als in Teil VI der gültigen HOAI

Sehr kritisch wird dagegen die unbegründete Herausnahme des Leistungsbildes „Umweltverträglichkeitsstudie“ gesehen.

§ 21 Anwendungsbereich

keine Anmerkungen

§ 22 Leistungsbild Landschaftsplan

§ 23 Leistungsbild Grünordnungsplan

§ 24 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

§ 25 Landschaftspflegerischer Begleitplan

§ 26 Leistungsbild Pflege – und Entwicklungsplan

Zu (1)- jeweils -: Leistungsphasen

Positiv wird angemerkt, dass alle Landschaftsplanerischen Leistungen in einheitliche Leistungsphasen gegliedert sind. Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft sind fast überall einheitlich in der Leistungsphase „Grundlagenermittlung“ eingeordnet. Die Einbindung der Bestandsaufnahme in die Grundlagenermittlung kann auf



Grund der offeneren Formulierungen im Vergleich zur gültigen HOAI zu einer Leistungserweiterung führen, die nicht mit den Tafelwerten abgegolten ist.

Nicht nachvollziehbar ist die Bezeichnung der Leistungsphasen 2 als „Vorplanung“ und 3 als „Entwurfsplanung“, Begriffe, die aus den Leistungsbildern der Freianlagenplanung und der Objektplanung übernommen wurden.

Die „Vorplanung“ enthält jetzt im Prinzip alle wesentlichen Leistungen zur Lösung der Aufgabe. Die Entwurfsplanung enthält in §§ 22, 23, 25, 26 nur noch die „Darstellung in der vorgeschriebenen Fassung“ - ohne Erläuterung, welche Leistungen hier zu erbringen sind. Die unterschiedliche Bewertung der Leistungsphasen ist außerdem nicht nachvollziehbar (Entwurfsplanung“ mit 6 oder 11 v. H.). Ganz aus dem Rahmen fällt § 24 - hier enthält die Lph Entwurfsplanung einen Großteil der zu erbringenden Leistungen und wird mit 62 v. H. bewertet.

Zu (2) – jeweils -: Leistungsbilder

Die Beschreibung der Leistungsbilder wurden für alle Landschaftsplanerischen Leistungen gekürzt. Diese Kürzung erfolgte jedoch ohne Überarbeitung: die Überschriften der gültigen HOAI wurden übernommen, die Unterpunkte wurden herausgestrichen.

Da die Leistungsbilder nicht - wie es erforderlich gewesen wäre - überarbeitet wurden, erfolgte keine Anpassung an die heutigen fachlichen und gesetzlichen Anforderungen. Die große Dynamik der letzten 10 Jahre in der Umweltgesetzgebung auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene hat somit keinen Eingang in die HOAI gefunden.

Sehr problematisch wird das Belassen der „alten Überschriften“ gesehen - diese enthalten uneinheitliche Beschreibungen vergleichbarer Leistungen und es werden in vielen Fällen nicht die heute korrekten fachlichen Begriffe verwendet. Bei einigen landschaftsplanerischen Leistungen stammen die Begriffe aus der HOAI - Fassung von 1976 - also zu einem Zeitpunkt, als es das für Begriffsdefinitionen in der Landschaftsplanung grundlegende Bundesnaturschutzgesetz noch nicht gab.

Durch die Übernahme der Überschriften in der HOAI von 1976 ohne die Unterpunkte - die zum Teil in den späteren HOAI - Fassungen hinzugefügt wurden, um der fachlichen und gesetzlichen Entwicklung gerecht zu - sind die Leistungsbilder nicht mehr nachvollziehbar. Durch die Beschränkung auf die alten Überschriften werden die Leistungsbilder unverständlicher.

§§ 27- 30 Honorare

Die Reduzierung der Tafelendwerte um 80 % ist nicht zu begründen.

Es wird kritisch angemerkt, dass die bisher uneinheitliche Honorarermittlung der gültigen HOAI mit 2 oder 3 Honorarzonen sowie mit oder ohne Verrechnungseinheiten beibehalten wurde.



Die dringend erforderliche Anhebung der nicht auskömmlichen Honorartafeln hat nicht stattgefunden.

Teil III: Objektplanung

Abschnitt I: Gebäude

§ 31 Besondere Grundlagen des Honorars

Zu Absatz 1: Bei Absatz 1 handelt es sich um eine Regelung, die in den Allgemeinen Vorschriften aufzunehmen ist. Sie gilt sowohl für die Objektplanung als auch für die Fachplanung.

Zu Absatz 1: Art und Umfang der mit zu verarbeitenden vorhandenen Bausubstanz ist frühestens auf Grund der Entwurfsplanung ermittelbar. Der Text enthält die gleiche unscharfe Formulierung wie bisher. Gem. BGH ist die Schriftform nicht zwingend.

Auf jeden Fall ist zumindest eine grundlegende Berechnungsvorschrift und Definition des Begriffes „vorhandene Bausubstanz „ erforderlich. Außerdem eine Formulierung, aus der hervorgeht, dass die daraus resultierenden anrechenbaren Kosten für alle Leistungsphasen in gleicher Höhe anzusetzen sind.

Zu Absatz 1: Verwendet werden hier nach wie vor die Begrifflichkeiten der DIN 276 Stand 04.1981. Ersetzt werden müssen die Begriffe Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten durch Technische Anlagen, um der Anpassung an die derzeit gültige Normung gerecht zu werden.

Eine Ergänzung, dass die Kosten für Baukonstruktionen primäre anrechenbare Kosten für die Honorarermittlung darstellen, wäre sinnvoll.

Nach wie vor bleibt die willkürlich angesetzte Minderung der Kosten der Technischen Anlagen unbefriedigend.

Des Weiteren fehlt der notwendige Hinweis, dass bei Erstellung von Fachplanungen Technischer Anlagen durch den Auftragnehmer, diese Leistungen nach dem entsprechenden Fachteil der Verordnung abzurechnen ist, neben der Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten bei der Objektplanung Gebäude.

Zu Absatz 3: Nr. 6. sonstige Anlagen.....sollte formuliert werden, „sonstige nutzungsspezifische Anlagen und Einrichtungen aller Art“....



§ 32 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

Zu Absatz 1: Die aufgeführte Proportionierung bei voller Beauftragung mit 110 % ist weder für Auftragnehmer noch Auftraggeber nachvollziehbar und eröffnet ein außergewöhnliches Streitpotential. Die damit eingebrachte Minimalerhöhung der Honorare um 10 % ist nicht vermittelbar, sie entspricht auch nicht im Entferntesten irgendwelchen Vergleichswerten wie gestiegener Lebenshaltungskosten, Bürokostenanstieg, Lohnentwicklung etc.

Eine zugestandene echte Honorarerhöhung wäre durch einen einfachen Rechenvorgang nachvollziehbar in die neu zu berechnenden Honorartafeln auf Basis der gültigen HOAI zu übernehmen, wie dies auch bei früheren Novellierungen gehandhabt wurde.

Die Inhalte der Leistungsphasen für die Gebäude haben insbesondere in der Leistungsphase 5 einen deutlich erhöhten Leistungsaufwand zur Folge. So ist die Durcharbeitung der Planung durch die Überarbeitung ersetzt worden und eine uneingeschränkte Materialbestimmung (also für alle Einzelheiten) für die Gebäudeplanung eingeführt worden, die bisher oft erst in der Leistungsphase 6 erfolgte und nicht typischer Bestandteil der Zeichnerischen Teile der Ausführungsplanung war.

Diese neu generierte Schnittstelle am Ende der Leistungsphase 5 wird anstatt zur Verwaltungsvereinfachung zu erheblichen Streitpotential führen und die Gerichte künftig enorm zusätzlich belasten.

Der Aufwand in den Leistungsphasen 1 und 2 hat sich im Gefüge der Relationen durch die Anwendung von CAD geändert. Dem trägt der Referentenentwurf nicht Rechnung.

Weiter sind die Proportionen der Leistungsphasen bei Neubauten und Maßnahmen im Bestand deutlich unterschiedlich und müssen den realistischen Anforderungen angepasst werden.

Zu Absatz 2: Die Klarstellung, dass die nachfolgend aufgeführten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen nicht grundsätzlich bei jedem Objekt, sowie bei Gebäuden und raumbildenden Ausbau in unterschiedlicher Form zur Erreichung des Vertragszieles notwendig sind, fehlt und ist zu ergänzen.

Das Leistungsbild der Phasen 2 und 3 enthält Leistungen aus dem Bereich Freianlagen.

Zu Absatz 3: Die Angabe von Maßstäben für die Darstellung ist im bereits unter (2) genannten Sinne nicht erforderlich. Das Vertragsziel kann in unterschiedlicher Form erreicht werden. Schon gar nicht kann diese nur für raumbildende Ausbauten gelten.

In diesem Zusammenhang wird auf Anhang G verwiesen.



§ 33 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

Zu Absatz 1: Die Honorartafeln enthalten keinerlei Erhöhung, sondern stellen eine rein schematische Umrechnung der gültigen Tafeln unter Berücksichtigung der im Entwurf vorgeschlagenen Reduzierung des Anwendungsbereiches dar.

Die Werte unterhalb 50.000€ sollten entfallen, da unterhalb keine auskömmliche Honorierung gegeben ist. Auch unterhalb 100.000€ ist dies nur äußerst bedingt möglich.

Die Honorartafeln im Anhang für Nichtplanerische Leistungen ab Leistungsphase 6 enthalten ebenfalls keinerlei Erhöhung.

Zu Absatz 2 und 3: Zur detaillierten Bewertung von Honorarzonen über die Grob-Einstufung aus § 5 hinaus, muss die Wertigkeit der Merkmale definiert werden.

Für die Objektbereiche muss eine Differenzierung vorgenommen werden. Insbesondere für den Bereich der Maßnahmen im Bestand (§ 2 Nr. 5 - 8).

Merkmal (2)a ist nur auf reinen Neubau anwendbar.

Merkmal (2)e fasst technische Ausrüstung und Ausbau zusammen, obwohl diese total unterschiedliche Bereiche darstellen.

Merkmal (3a) muss „Anzahl der Funktionsbereiche“ lauten.

In Absatz 2 Satz 2 heißt es „Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist Teil der Bewertungsmerkmale und stets zu beachten.“. Welche Wirtschaftlichkeit ist gemeint?

Abschnitt II: Freianlagen

§ 34 Besondere Grundlagen des Honorars

Zu Absatz 1: Abs. 1 muss auch die Überwachung als Voraussetzung enthalten, da das Preisrecht im Sinne der Ermächtigung alle Leistungsphasen (von 1 bis 9) umfassen soll.

Zu Absatz 3: Die Bagatellgrenze in Abs. 3 (bisher in § 18) sollte im Allgemeinen Teil und für alle Objektplanungen geregelt werden. Eine Einschränkung auf Freianlagen bei Gebäuden ist nicht sachgerecht, weil es solche Bagatellverhältnisse auch bei allen anderen Objektplanungen gibt.



§ 35 Leistungsbild Freianlagen

Zu Absatz 1: Der Verweis in Abs. 1 auf § 32 Abs. 1 Satz 1 führt zu redaktionellen Fehlern. In Freianlagen gibt es z. B. keinen raumbildenden Ausbau.

Zu Absatz 2: Es fehlt der Hinweis auf das spezifische Leistungsbild der Freianlagen bei Lph 4: Prüfen hinsichtlich der Genehmigungspflicht.

§ 36 Honorare für Leistungen bei Freianlagen

Zu Absatz 1: Die Herleitung der Reduzierung der Tafelendwerte um 80 % ist für Freianlagen nicht sachgerecht. Die Regelgrößen heutiger Freianlagen liegen über dem Wert von 300.000,- €. Es geht um Gewässerrenaturierungen, Rekultivierungen, Siedlungseingrünungen, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Parks und Stadtgestaltung. Gärten zu Gebäuden spielen schon lange eine untergeordnete Rolle. Ein Bezug der Absenkung der Tafelendwerte Freianlagen zu den Tafelendwerten bei Gebäude ist nicht plausibel, es fehlt an einer sachgerechten Begründung zu dieser Beschränkung des Tafelendwertes. Hier ist eine deutliche Ausweitung des geregelten Bereiches unabdingbar.

Die Reduzierung verkennt die reale Praxis, dass Freianlagen in der Regel in Kombination mit Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen beauftragt werden müssen. Bei Absenkung der Tafelendwerte auf die angestrebten Werte wird der Regelungsrahmen solcher Kombinationen nicht erleichtert. Die Friedhofsplanung wäre frei zu vereinbaren, deren Parkplatz wäre aber weiter an die Tafelwerte gebunden.

Absatz 2 führt nicht zu einer sachgerechten Findung der Honorarzonen, sondern zu Feilscherei. Eine Zuordnung der Honorarzone ist damit nicht möglich

Abschnitt III: Ingenieurbauwerke

§ 37 Anwendungsbereich

Es fehlt eine klare Objektdefinition! Das letzte „und“ sowie die Kommas in der Aufzählung sind zu streichen.

In Nr. 1 der Aufzählung dürfen nicht Wasser- und Abwasseranlagen zusammengefasst werden. Bisher galt, dass ein Objekt durch seine Funktion bestimmt wurde. So waren beispielhaft der Abwasserkanal und die darin enthaltene Abwasserpumpstation (zum Beispiel bei der Sickerwasserfassung und Sickerwasserableitung) zwei Objekte, für die das Honorar getrennt zu berechnen war. Bei einer Zusammenfassung dieser Objekte kommt es durch die Degression in den Tafelwerten zu Honorarminderungen von über 10 %.



§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars

Zu Absatz 1: Verweis auf § 31 Abs. 1 - Dort ist der letzte Satz nach dem Urteil des BGH überflüssig.

Zu Absatz 1: Verweis auf § 32 Abs. 2 - Der Begriff der zentralen Betriebstechnik ist nicht mehr zeitgemäß.

Zu Absatz 3: In Abs. 3 gehört der Punkt 6 zu den Verkehrsanlagen und ist demzufolge bei den Ingenieurbauwerken zu streichen. Ebenfalls sind hier die Kommas und das letzte „und“ in der Aufzählung zu streichen.

§ 39 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Zu Absatz 1: Verweis auf § 32 Abs. 1 – Hier ist Satz 1 ist zu streichen, da Umbau nicht in den Vomhundertsätzen enthalten ist.

Zu Absatz 1: Verweis auf § 32 Abs. 1 Satz 2: Die Leistungsphasen 1 - 9 (einschl. örtliche Bauüberwachung) müssen weiterhin preisrechtlich geregelt bleiben.

Vergleich zur gültigen HOAI:

Der gültige § 55 Abs. 4 (Prozess – und Verfahrenstechnik) wurde ersatzlos gestrichen
Konsequenz: Honorarminderung.

Es fehlt die Abgrenzung zu den Leistungen der Verfahrens- und Prozesstechnik aus dem gültigen § 55 Abs. 4.

Bauwerke und Anlagen der Abfall- und der Abwasserentsorgung dienen oft der physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder thermischen Behandlung von Abfall oder Abwasser. Dabei werden Planungen zur Verfahrens- und Prozesstechnik erforderlich. Das Honorar für diese Leistungen war bisher in den Tafelwerten der HOAI nicht enthalten.

Nach dem vorliegendem Referentenentwurf muss davon ausgegangen werden, dass das Honorar für diese Leistungen nun in den Tafelwerten des § 40 HOAI (Entwurf) enthalten ist. Damit wird bei solchen Objekten das bisherige Honorar der Ingenieure um 12% - 38 % vermindert.

Zu Absatz 2: Keine Abgrenzung der Grundleistungen zu den Besonderen Leistungen mehr vorgenommen. Die Unterscheidung wird damit aufgehoben.

Zu Absatz 2: Hier sind die Kommas in der Aufzählung der Teilleistungen, und das letzte „und“ in der Aufzählung zu streichen. Es dürfen nur diejenigen Grundleistungen in einer Leistungsphase aufgeführt werden, welche vorher auch bereits Grundleistungen dieser Leistungsphase waren (nicht z.B. Aktualisierung der Kostenberechnung“ bei 5d, oder das Fortschreiben der Ausführungsplanung der bisherigen Lph 7 und 8).



Nach der gewählten Form der Aufzählung im § 39 Abs. 2 HOAI (Entwurf) wird das Honorar aus der Tafel im § 40 HOAI (Entwurf) nur dann uneingeschränkt fällig, wenn alle die unter a) bis m) aufgezählten Vergütungstatbestände angefallen sind.

Bei vielen Objekten der Wasser- und Abfallwirtschaft werden beispielhaft keine Leistungen zur Erarbeitung von Grunderwerbsplänen oder Grunderwerbsverzeichnissen erforderlich. Dieser Sachverhalt liegt in der Regel bei Wiederaufbauten oder Umbauten immer vor. Das führt zu weiteren Honorarverlusten und Minderungen. Auch hierdurch kann es bei solchen Objekten zu Minderungen des bisherigen Honorars der Ingenieure in Höhe von mehr als 20 % kommen.

Zu Absatz 3: Hier wird ausgesagt, dass § 39 (3) entsprechend gilt (Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- und Erörterungsterminen). Der AHO schließt sich der Meinung der GHV an. Der Absatz sollte entfallen, da keine Honorare verordnet werden. Dies sollte im Werkvertrag geregelt werden. (Gutachten der GHV, Seite 19).

Das so genannte Lex Wasser- und Abfallwirtschaft ist verschwunden. Mit der ersten Novelle zur HOAI wurden in die Preisverordnung auch die Leistungen für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen aufgenommen. Dabei wurde zur Aufrechterhaltung der Systematik in der HOAI und zur Besitzstandswahrung unter Satz 1 im Absatz 4 des § 55 HOAI eine Regelung aufgenommen, die jetzt offensichtlich entfällt. Damit wird das bisherige Honorar der Ingenieure um bis zu 20 % vermindert.

§ 40 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

Zu Absatz 1: Besser wäre eine Formel für die Berechnung der Honorare, anstelle auf Tabellenwerte zurückzugreifen (siehe Stellungnahme GHV).

Zu Absatz 2: Wie bereits in §5 kritisiert, gibt es keine Gewichtung der Bewertungsmerkmale mehr. Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert.

Zu Absatz 2: Hinzu kommt, dass ein Ausgleich für den Fortfall des bisher gültigen Umbauzuschlags bei den Planungsanforderungen und der ungenauen Bestimmung der Honorarzone gefunden werden muss.

Abschnitt IV: Verkehrsanlagen

Für die Verkehrsanlagen fehlen passende Definitionen für Umbauten. Leistungen für Umbauten ohne Umbauzuschlag zu vergüten, bedeutet eine wesentliche Honorarminderung. (Die unter Nr. 22 gegebene Begründung für das Streichen der Vorschrift ist nicht überzeugend).



§ 41 Anwendungsbereich

Mit dem Urteil des BGH vom 23.02.2006 gibt es ein Abgrenzungsproblem. Danach sind den Anlagen des Straßenverkehrs alle Anlagen zuzuordnen, die zu einer funktionsfähigen Anlage gehören, wie zum Beispiel Lichtsignalanlagen, Beleuchtung, Langzeitzählstellen, Markierung, Beschilderung, Mauterfassungsanlagen. Hierfür sind aber Fachplanungen erforderlich, die über die Objektplanung hinausgehen. Die Vergütung dieser Fachplanungen muss gesondert geregelt werden.

Entsprechendes gilt für den Schienenverkehr (Signaltechnik) und den Flugverkehr (Befeuerung). (Siehe auch Gutachten der GHV, Seite 19)

§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars

Zu Absatz 1: Verweis auf § 38, der wiederum auf den § 31 Absätze 1 und 2 verweist. Damit liegt ein "doppelter Querverweis" vor, der nicht zur geforderten Transparenz beiträgt.

Zu Absatz 1: Im § 38 (3) sind nicht anrechenbare Kosten aufgeführt, die sowohl für Ingenieurbauwerke als auch für Verkehrsanlagen gelten. Hier sollten zwischen Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen unterschieden werden.

Zu Absatz 2 und 3: (...Kosten für Erdarbeiten,.....mehrstreifige Strassen und Gleisanlagen ...) wurden die Prozentsätze der Anrechenbarkeit reduziert. Die dazugehörige Begründung Nr. 50, Seiten 57 und 58 scheint schlüssig. Welche Regelung gilt für die "nichtplanerischen" Leistungen des Anhangs?

§ 43 Leistungsbild Verkehrsanlagen

Zu Absatz 1: Es wird einem AG nur schwer verständlich sein, dass er für 100 % der "verordneten Leistungen " 110 % des Honorars zu bezahlen hat. Besser wäre es gewesen, die Tafelwerte anzuheben.

Zu Absatz 2: Das Leistungsbild Verkehrsanlagen ergibt sich aus dem Leistungsbild nach § 39 (2) - Leistungsbild Ingenieurbauwerke - und den hier aufgeführten ergänzenden Leistungsbildern für Verkehrsanlagen. Das ist sicher kein Beitrag zur Transparenz.

Zu Absatz 2: In der Ausführungsplanung ist unter d) die "Aktualisierung der Kostenberechnung und Kostenkontrolle" zu erbringen. Diese nicht unwesentliche Leistung ist aus der bisherigen Leistungsphase 7 übernommen, diese Mehrleistung ist nicht in den Tafelwerten enthalten. Hier muss die Honorartafel angepasst werden.

Zu Absatz 3: Hier wird ausgesagt, dass § 39 (3) entsprechend gilt (Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- und Erörterungsterminen). Der AHO schließt sich der Meinung der GHV



an. Der Absatz sollte entfallen, da keine Honorare verordnet werden. Dies sollte im Werkvertrag geregelt werden. (Gutachten der GHV, Seite 19).

§ 44 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

Zu Absatz 2: §40 (2) gilt entsprechend. Die hier aufgeführten Bewertungsmerkmale passen nur zum Teil für Verkehrsanlagen, es sollten deshalb für Verkehrsanlagen eigene Bewertungsmerkmale aufgestellt werden. Es fehlen die Punktebewertung und die Objektlisten. Der Disput zwischen dem AG und dem Planer um die richtige Honorarzone ist damit schon vorprogrammiert.

Teil IV Fachplanung

Abschnitt I: Tragwerksplanung

§ 45 Besondere Grundlagen des Honorars

zu Absatz 2: Es gibt seit 1981 keine besonderen Baukonstruktionen und keine besonderen Installationen nach DIN 276. Die Formulierung entspricht nicht dem heutigen Stand der Kostengliederung nach DIN 276. (Siehe Anhang D zum Thema anrechenbare Kosten)

§ 46 Leistungsbild Tragwerksplanung

zu Absatz 2 Nr. 3. „Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad“: Die Formulierung führt zu Rechtsunsicherheit, da sie nicht eindeutig ist. Ist ein Holzbau gemeint, für den keine Werkstattzeichnungen notwendig sind?

zu Absatz 3 Nr. 3 (Entwurfsplanung) Punkt e): „Aktualisierung der Kostenberechnung und Kostenkontrolle“ ist nicht Aufgabe des Tragwerksplaners, sondern des Objektplaners.

Zu Absatz 3 Nr.5 (Ausführungsplanung) Punkte b) bis d): Es wird nicht zwischen Konstruktionszeichnungen mit oder ohne Werkstattzeichnungen. Elementplänen, Rohbauplänen etc. unterschieden. In der Begründung werden nur Werkstattzeichnungen des Stahlbaus aufgeführt, die nicht zu den Grundleistungen gehören und für die ein besonderes Honorar frei vereinbart werden kann

Elementpläne im Stahlbeton bedingen einen Planungsaufwand in Höhe von 6 § bis 10 % der Kosten der Fertigteile, die durch das Grundhonorar nicht abgedeckt sind.



Elementpläne im Stahlbetonbau und Detailpläne im Holzbau entsprechen Werkstattplänen im Stahlbau und können nur für ein Zusatzhonorar für eine besondere Leistung erbracht werden.

Das Fehlen von Regelungen führt zur Rechtsunsicherheit.

§ 47 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

zu Absatz 1: Die Werte unter 30.000 € sollten entfallen, da unterhalb keine auskömmliche Honorierung gegeben ist.

zu Absatz 2: Die Bewertungsmerkmale sind nicht geeignet, objektiv die richtige Einordnung vorzunehmen. Die Schwierigkeit eines einfachen zimmermannsmäßigen Holzbaus mit hohem Detaillierungsgrad kann mit diesen Kriterien zum Beispiel nicht richtig eingeordnet werden.

Abschnitt II: Technische Ausrüstung

§ 48 Anwendungsbereich

Zu Absatz 1: Es fehlt die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die Verkehrsanlagen.

Zu Absatz 2: Trotz des Statusberichts 2000plus - Architekten/Ingenieure und diverser BGH-Urteile sollen nur 6 Anlagengruppen verordnet werden.

§ 49 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 11 des Referentenentwurf (Auftrag für mehrere Gebäude) gilt nicht sinngemäß für die Technische Ausrüstung, da die Technische Ausrüstung nicht definiert wird und nicht zu den Objekten nach § 2 a) gehört.

Die Anrechenbarkeit von Anlagen und Anlagenteilen, die in Baukonstruktionen (u. a. Installationsböden, Fassadenelemente, Ansaugbauwerke, Schornsteinanlagen, Fundamente u. v. m.) ausgeführt werden, ist nicht mehr gegeben.

§ 50 Leistungsbild Technische Ausrüstung

Zu Absatz 1: Obwohl der Anwendungsbereich und die anrechenbaren Kosten nur für Neubauten und Bauten im Bestand gelten, bezieht das Leistungsbild auch Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen mit ein.



Bei korrekter Umrechnung auf 110 v.H. müssen die Leistungen zum Teil anders bewertet werden, wie zum Beispiel bei der Ausführungsplanung ohne Schlitz- und Durchbruchspläne. Die Bewertung dieser Leistung kann ersatzlos entfallen.

Grundlagenermittlung	6,0 v.H.
Vorplanung	23,0 v.H.
Entwurfsplanung	31,0 v.H.
Genehmigungsplanung	12,5 v.H.
Ausführungsplanung	<u>37,5 v.H.</u>
	110,0 v.H.
Ausführungsplanung ohne Schlitz- und Durchbruchspläne	29,0 v.H.

Zu Absatz 3 Nr.5d: Das „Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse“ zu verordnen ohne die Ausschreibung selbst zu verordnen ist sinnlos.

§ 51 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

Zu Absatz 1: Eine Absenkung der anrechenbaren Kosten auf 750.000,00 €, d.h. auf 1/5 der bisherigen anrechenbaren Kosten, ist abzulehnen; im Gegenteil, die bisherigen anrechenbaren Kosten sind zu verdoppeln.

Die Absenkung der anrechenbaren Kosten auf 750.000,00 € bedeutet u. a., dass schon bei mittelgroßen Objekten, z.B. einer Realschule oder einem 100 Betten Krankenhaus die Anlagengruppen 1 – 3 nicht in den verordneten Teil, die Anlagengruppen 4 – 6 aber in den verordneten Teil fallen.

Zu Absatz 2: Eine Objektliste ist unverzichtbar.

Teil V: Überleitungs- und Übergangsvorschriften

§ 52 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

C: Streichung der Leistungsbereiche Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik und Vermessung aus einem Verbindlichen Teil einer Honorarordnung

Für die Herausnahme der so genannten Beratungs- oder Sachverständigenleistungen aus dem geregelten Bereich, hin zu einer Empfehlung im Anhang gibt es keine erkennbar wichtigen Gründe. Die bei dem geregelten Bereich im Referentenentwurf benutzten



Argumente des Verbraucherschutzes unter Berücksichtigung asymmetrischer Wissensverteilung und des Schutzes kleinerer Büros vor einem ruinösen Preiswettbewerb sind auch hier einschlägig. Die Splittung nach Beratungsleistungen und Planungsleistungen ist für diese Leistungsbereiche weder zielführend noch zutreffend. Schon in der Definition über geistig schöpferische Leistungen ist die Verwandtheit dieser Leistungen im Planungssektor evident. Eine Klassifizierung der Leistungsbereiche als Beratungsleistungen hält auch einer näheren Betrachtung nicht stand:

Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik

Leistungen für thermische Bauphysik sind Planungsleistungen.

Die Leistungen für thermische Bauphysik beinhalten im Wesentlichen die Erarbeitung von Konzepten, Entwürfen und Nachweisen. Die seit 1985 gültige Formulierung der Leistung nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 HOAI (gültige Fassung) lautet z. B. "Erarbeiten des Planungskonzeptes...".

Der Nachweis nach der Energieeinsparverordnung (in der HOAI noch Wärmeschutzverordnung) zählt nach der Musterbauordnung bzw. den Landesbauordnungen zu den bautechnischen Nachweisen ebenso wie der Tragfähigkeitsnachweis bei der Tragwerksplanung ("Statik") und stellt den größten Teil der Leistungen des Teil X dar.

Die klassischen Merkmale einer Planung (Vorentwurf/Konzept, Entwurf und Nachweis) sind gegeben.

Die Leistungen werden in einer frühen Phase der Bauplanung erbracht, in der seitens des Objektplaners im Regelfall noch keine verbindlichen Vorgaben vorliegen.

In Zusammenarbeit mit Planern von Gebäuden und Ingenieurbauwerken sind kreativ die erforderlichen Maßnahmen beim winterlichen Wärmeschutz (Wärmedämmung), sommerlichen Wärmeschutz (Sonnenschutz) sowie die Zusammenhänge mit der Haustechnik zu entwickeln und abzuklären, wobei wirtschaftliche, gestalterische und konstruktive Aspekte sowie Aspekte der Nachhaltigkeit einfließen. Die geistig-schöpferischen Merkmale der Planungsleistungen stehen hier im Vordergrund.

Die entsprechenden Maßnahmen werden anschließend vom Objektplaner und vom Planer der technischen Ausrüstung in deren Planungen übernommen.

Zu den Leistungen für die Bauphysik zählt anschließend die Überprüfung dieser Planungen sowie der Bauausführung (einschließlich der Erfassung und der Bewertung der üblicherweise stattfindenden Änderungen) aus bauphysikalischer Sicht und die Erstellung eines Schlusss dokumentes nach den Vorschriften der Landesbauordnung, welches bei der Bauaufsicht zur Bauakte vorzulegen ist.



Schallschutz

Sie beinhalten im Wesentlichen die Erarbeitung von Konzepten, Entwürfen und Nachweisen. Die seit 1985 gültige Formulierung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 HOAI (gültige Fassung) lautet z. B. "Erarbeiten des Planungskonzeptes...".

Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zählt ebenso wie der Tragfähigkeitsnachweis bei der Tragwerksplanung ("Statik") zu den bautechnischen Nachweisen nach der Musterbauordnung bzw. den Landesbauordnungen und stellt den größten Teil der Leistungen des Teil XI dar. Der Nachweis ist gemäß Einführungserlassen der Länder mit dem Bauantrag vorzulegen.

Die klassischen Merkmale einer Planung (Vorentwurf/Konzept, Entwurf und Nachweis) sind gegeben.

Die Leistungen werden in einer frühen Phase der Bauplanung erbracht, in der seitens des Objektplaners im Regelfall noch keine verbindlichen Vorgaben vorliegen.

In Zusammenarbeit mit Planern von Gebäuden und Ingenieurbauwerken sind kreativ die erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz von Decken, Wänden, Treppen, Türen, Fassaden, Fenstern und bei der Haustechnik zu entwickeln und abzuklären, wobei wirtschaftliche, gestalterische und konstruktive Aspekte sowie Aspekte der Nachhaltigkeit einfließen. Die geistig-schöpferischen Merkmale der Planungsleistungen stehen hier im Vordergrund.

Die entsprechenden Maßnahmen werden anschließend vom Objektplaner und vom Planer der technischen Ausrüstung in deren Planungen übernommen.

Zu den Leistungen für den Schallschutz zählt dann anschließend die Überprüfung dieser Planungen sowie der Bauausführung (einschließlich der Erfassung und der Bewertung der üblicherweise stattfindenden Änderungen) aus bauakustischer Sicht und die Erstellung eines Schlussdokumentes nach den Vorschriften der Landesbauordnung, welches bei der Bauaufsicht zur Bauakte vorzulegen ist.

Raumakustik

Leistungen für Raumakustik sind Planungsleistungen.

Sie beinhalten im Wesentlichen die klassischen Merkmale einer Planung (Erarbeitung von Konzepten, Entwürfen und Nachweisen). Seit der 1. Novelle der HOAI 1985 lautet die Überschrift des § 86 "Raumakustische Planung und Überwachung".

Die Leistungen werden in einer frühen Phase der Bauplanung erbracht, in der seitens des Objektplaners im Regelfall noch keine verbindlichen Vorgaben vorliegen.



In Zusammenarbeit mit Planern von Gebäuden und Ingenieurbauwerken sind kreativ die erforderlichen Maßnahmen bei der Grundriss- und Schnittgestaltung, bei der Volumengestaltung, der Festlegung des Nutzerprofils, der Materialien für die Raumbegrenzungsflächen und der Maßnahmen bei der Haustechnik zu entwickeln und abzuklären, wobei wirtschaftliche, gestalterische und konstruktive Aspekte sowie Aspekte der Nachhaltigkeit einfließen. Die geistig-schöpferischen Merkmale der Planungsleistungen stehen hier im Vordergrund.

Die entsprechenden Maßnahmen werden anschließend vom Objektplaner und vom Planer der technischen Ausrüstung in deren Planungen übernommen.

Zu den Leistungen für die Raumakustik zählt dann anschließend die Überprüfung dieser Planungen sowie der Bauausführung (einschließlich der Erfassung und der Bewertung der üblicherweise stattfindenden Änderungen) aus raumakustischer Sicht und die Erstellung eines Schlussdokumentes.

Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau (Geotechnik)

Leistungen für Geotechnik sind Planungsleistungen.

Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau (Geotechnik) werden für die Planung eines jeden Bauwerkes benötigt und umfassen die Planung der Gründung entsprechend den baurechtlichen und normativen Bestimmungen. Hierzu ist zunächst eine Baugrunderkundung erforderlich, deren Umfang und Art geotechnisch geplant und überwacht werden muss. Je nach Ergebnis der Baugrunderkundungen kann eine Ergänzung der Baugrundaufschlüsse mit dem Ziel der Minimierung des Baugrundrisikos erforderlich werden.

Anschließend werden geotechnische Laboruntersuchungen geplant und durchgeführt, um die erforderlichen Bodenkennwerte zu ermitteln.

Auf dieser Basis werden die Gründungsmöglichkeiten geplant und unter Abwägung der technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen ein Gründungsvorschlag ausgearbeitet. Dazu sind geotechnische Berechnungen erforderlich, bei denen die Besonderheiten und Risiken des Baugrundes berücksichtigt werden müssen. Ferner werden Aussagen gemacht zur Planung der Baugrube, zur Herstellung der Gründung des Bauwerkes und zur Beeinflussung von Nachbarbauwerken auf der Grundlage von komplexen, zum Teil dreidimensionalen geostatischen und geohydrologischen Berechnungen.

Die vorstehende Beschreibung der Leistung für Geotechnik zeigt, dass es sich um systematische Prozesse zur Festlegung des Zieles einer wirtschaftlichen und technisch einwandfreien Gründung handelt. Die Leistungen für Geotechnik sind damit eindeutig Planungsleistungen und keine Gutachtenleistungen, die die Bewertung eines Ist-Zustandes beinhalten.



Diese Auffassung wird auch von der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) vertreten, auf deren Veranlassung der Begriff "Fachplaner für Geotechnik" in der Neufassung der DIN 1054 eingeführt wurde. In der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - vom Januar 2005) ist unter Ziffer 4 - Allgemeine Regelungen für Stand-sicherheitsnachweise - in Ziffer 4.1 - Grundlegende Anforderungen - folgendes ausgeführt:

(1) Die Herstellung von Gründungen und geotechnischen Bauwerken erfordert eine gründliche Planung und Vorbereitung. Hierzu müssen der verantwortliche Entwurfsverfasser bzw. die zuständigen Fachplaner über die zur Bewältigung ihres Aufgabenbereiches erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Der Entwurfsverfasser entscheidet nach Maßgabe der fachlichen Kompetenz, hierzu siehe 4.2 (1) b) und c), und ggf. im Einvernehmen mit dem Bauherrn über die Einschaltung eines Fachplaners für Geotechnik.

ANMERKUNG

Nach § 54 Musterbauordnung, MBO (2002) gilt:

Abs. (1) „Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“

Abs. (2) „Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von Ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.“

Der Vorsitzende der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz MR Dr.-Ing. Wolfgang Schubert hat in seinem Schreiben vom 10. November 2004 dazu ausgeführt:

„Durch die Aufnahme der neuen DIN 1054 in die Musterliste der technischen Baubestimmungen sind damit die bauaufsichtlichen Anforderungen hinsichtlich der Baugrunderkundung und der Erstellung der geotechnischen Berichte verbindlich vorgeschrieben.“

Die vorstehenden Ausführungen zeigen eindeutig, dass auch von Seiten der Bauaufsicht Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau (Geotechnik) als Fachplanungsleistungen eingestuft werden, die für die Sicherheitsnachweise von Bauwerken erforderlich sind.

Die Planungen der Geotechnik sind eingebunden in die Objektplanung und Tragwerksplanung. Dabei sind die Auswirkungen und Einflüsse der geotechnischen Planungen auf das Bauwerk mit den übrigen Planungsbeteiligten zur Erreichung einer optimalen Gründungskonstruktion abzustimmen.

Bei den Leistungen für Geotechnik handelt es sich eindeutig um geistig-schöpferische Planungsleistungen.



Vermessung

Vermessungstechnische Leistungen sind als Planungsleistungen einzustufen.

In den Phasen bis Baubeginn fügt die Vermessung technische Daten, öffentlich rechtliche Planungswerke, Satzungen und diverse relevante Gesetzesregelungen von Nachbarrecht bis Baurecht zu einer geistig schöpferischen Planungsleistung zusammen.

Nicht umsonst heißen die Ergebnisse der Vermessungstechnischen Leistungen „Pläne“ (Lageplan) und nicht Karten. Karten sind naturgetreue physischen Abbilder der Örtlichkeit in verschiedenen Ausprägungen. Im Gegensatz dazu enthalten Pläne abstrahierende und generalisierende Ableitungen von Tatsachen und die Visualisierung von rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Unterschied wird evident bei einer Stadtkarte und einem Stadtplan. Je nach Verwendungszweck werden im Stadtplan besondere Merkmale vergrößert dargestellt, und /oder farblich hervorgehoben, nicht nutzungsrelevante Darstellungen unterdrückt, verkleinert oder farblich abgewertet. Jeder kennt unterschiedlich gelungene Umsetzungen dieser Prozesse mit subjektiv guten oder schlechten Stadtplänen. Die hierfür notwendige geistig-schöpferische „Planungsleistung“ wird somit sicher niemand bezweifeln.

Die für ein Bauvorhaben benötigten Lagepläne unterliegen den gleichen Regeln. Bei der Erstellung von Lageplänen ist in einem dynamischen Abstimmungsprozess zwischen Architekt, Vermessungsingenieur und den übrigen Fachplanern in Abhängigkeit von dem zu planenden Objekt zu entscheiden, welche örtlichen Fakten planungsrelevant und mit welcher Detaildichte und Genauigkeit zu erfassen und darzustellen sind. Darüber hinaus kommt der Darstellung, Interpretation und dem Ineinandergreifen öffentlich-rechtlicher Planungen (z.B. Bebauungsplan), sonstiger Satzungen (z.B. Gewässersatzung) und gesetzlicher Regelungen (z.B. Nachbarrecht, Bauordnungsrecht) eine herausragende Bedeutung zu. Pars pro toto soll hier die mögliche Grundflächenausdehnung eines Gebäudes auf einem Grundstück genannt werden. Der (rechtlich) mögliche Abstand einer Gebäudeaußenwand zur Grundstücksgrenze wird durch mehrere Faktoren bestimmt: Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan, Höhe und Dachform des geplanten Gebäudes (Abstandfläche), Geländeneigung zwischen Wand und Grenze, Mindestabstände zu Gewässern, klassifizierten Straßen, Biotopen, Nachbargebäuden etc., eingetragene Dienstbarkeiten (z.B. Wege- oder Unterhaltungsrechte) und Baulasten. In den seltensten Fällen sind die bestimmenden Parameter für den Grenzabstand eines Bauwerkes deckungsgleich, so dass immer eine vom Vermessungsingenieur gesteuerte Abstimmung der Lageplandarstellung mit Architekt und Fachplanern Teil des Planungsprozesses ist. Eine sozusagen gutachterliche Feststellung aller planungsrelevanten vermessungstechnischen Daten vor der Planung oder gar nach erfolgter Planung ist daher wirklichkeitsfremd. Letztlich ist der Lageplan, der zur Genehmigungsplanung erstellt wird, das Ergebnis eines iterativen Planungsprozesses, beginnend mit dem ersten Grundplan und endend mit der Genehmigung. Dieser Prozess setzt sich fort bis zum Absteckungsplan, denn erst bei der Absteckung vor Ort wird die Planung realiter sichtbar und nicht selten wird ein Objekt bei der Absteckung noch verschoben, weil der planende Prozess bezüglich der Lage des Objektes in der Natur trotz aller Papiere erst hier abgeschlossen wird. Bei der Absteckung greift hier somit eine vom Vermessungsingenieur zu vertretende



letzte planerische Entscheidung über die Objektlage, die dann meistens mit Architekt und Bauherr zusammen getroffen wird.

Demzufolge sind Vermessungstechnische Leistungen der bisherigen „Entwurfsvermessung“ bis einschließlich der Absteckung aus der „Bauvermessung“ eindeutig planerische Leistungen.

Die planerische Leistung im Bereich der Vermessung gewinnt im übrigen immer mehr an Bedeutung und Gewicht, je mehr im Bestand geplant und gebaut wird bzw. vorhandene Bebauung verdichtet wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Ohne Vermessungstechnische Leistungen kann keine Objektplanung stattfinden, da Vermessung integraler Planungsbestandteil jeder Planungsleistung ist. Im Referentenentwurf wird aus Gesamtargumentation nur der Teil extrahiert, der die Zusammenstellung der örtlichen und rechtlichen Daten umfasst. Der anschließende Planungsvorgang der Einpassung des Baukörpers unter örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten in das Grundstück hinein, wurde schlicht ignoriert.

D: Anhang zum Thema anrechenbare Kosten

Grundlage des Honorars sind nach der Novelle die „eilvernehmlich festgelegten anrechenbaren Nettobaukosten auf der Grundlage der Kostenschätzungen“ (§ 6a). Bei Abweichungen vom Mindestsatz bedarf es der Vereinbarung über die eilvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten bei Auftragserteilung (§ 7 Abs. 1).

„Kostenschätzung ist eine überschlägige Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten; ihr liegen ein Planungskonzept, Mengenberechnungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen, Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zu Grunde“ (§ 2 Abs. 12).

„Fachlich allgemein anerkannte Regeln ... sind Verfahren, die nach herrschender Auffassung der ... Fachleute ... geeignet sind, die Honorarermittlung nach dieser Verordnung zu ermöglichen.“ (§ 2 Abs. 11).

1. Widerspruch in der Novelle

Falls der Ordnungsgeber nicht vorhat, die unter § 2 Abs. 12 beschriebenen Grundlagen durch den Auftraggeber vor Auftragserteilung – z. B. in einem gesonderten Vertrag – anderweitig erbringen lassen zu wollen (wovon nicht auszugehen ist), widersprechen sich § 6a, § 7 Abs. 1 und § 2 Abs. 12.



Die fachliche Regel zur Kostenermittlung ist die DIN 276 in Verbindung mit DIN 277.
Gültig sind z. Zt.:

- DIN 276-1 November 2006
- DIN 277-1 Februar 2005
- DIN 277-2 Februar 2005
- DIN 277-3 April 2005

DIN 276 gilt ab Juni 1993 für alle Kosten im Bauwesen. Teil 1 betrifft den Hochbau; weitere Teile des Bauwesens sind in Arbeit. (Auch ohne formale Regelung der DIN 276 zur Kostenermittlung im Ingenieurbau wird diese i. d. R. angewandt).

Gem. DIN 276-1 (2006-11) sind die Kosten in 7 Kostengruppen zu untergliedern (KG 100 bis 700); die Summe der Kosten der KG 100 bis 700 werden als „Gesamtkosten“, die der KG 300 und 400 als „Bauwerkskosten“ benannt.

2. Unklarheit in der Novelle

Es wird vermutet, dass die in der Novelle genannten Baukosten (§ 6a) mit den Bauwerkskosten gem. DIN 276-1 identisch sind. Es könnten jedoch auch die Gesamtkosten gem. DIN. 276-1 aller Kostengruppen oder die der Kostengruppen 100 bis 600 gemeint sein.

In der Novelle sind „**Nettobaukosten**“ genannt (§ 6a). Eine inhaltliche Definition ist hier nicht bekannt. Umgangssprachlich werden Nettobaukosten mit zwei verschiedenen Inhalten interpretiert, nämlich Baukosten ohne Umsatzsteuer oder Gesamtbaukosten ohne Baunebenkosten (KG 100 bis 600, ohne KG 700).

3. Unklarheit in der Novelle

Die fehlende Definition des Begriffs der Nettobaukosten führt zu Unsicherheit des Gewollten.

Das Investitionsvolumen (Begründung III Nr. 4) enthält ggf. Kosten des Grundstücks und (KG 760) Finanzierungskosten (einschl. Fremd- und Eigenkapitalzinsen). Bei Ermittlung des Investitionsvolumens kann der Planer weder mitwirken noch dazu eine Vereinbarung treffen.

4. Unklarheit in der Novelle

Es ist unklar, was und ob Investitionsvolumen, Gesamtbaukosten, Bauwerkskosten oder anrechenbare Kosten für die fachbezogenen Planungen bei Auftragserteilung vereinbart werden sollen.

Die anrechenbaren Kosten gem. § 7 Abs. 1 sind gerade nicht die Nettobaukosten gem. § 6a.



In der Begründung zur Novelle wird ausgeführt, dass „Bauherr und Planer ... in sehr frühem Stadium vereinbaren, wie groß das Investitionsvolumen sein wird“.

5. Unklarheit in der Novelle

Soll das „sehr frühe Stadium“ die Terminfrist zur Vereinbarung „bei Auftragserteilung“ aufweichen ?

Soll das „vereinbarte Investitionsvolumen“ die Vereinbarung über die anrechenbaren Kosten ablösen ?

Ermittlungen der Kosten nach der Kostenschätzung

Grundlage der Kostenermittlung gem. Kostenschätzung gem. DIN 276-1 ist der Abschluss der Vorplanung.

6. Widerspruch in der Novelle

Die angeblich bei Auftragserteilung festzulegenden Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung sind nur möglich, wenn die Leistungsphasen 1 und 2 bereits erbracht sind.

Damit sind jedoch bereits 21 von 110 Gebührenpunkte (§ 32) (bzw. § 39 = 27 von 110, § 46 = 14 von 110, § 50 = 30 von 110) erbracht.

Wegen der Unmöglichkeit der Kostenermittlung vor der Planung bleibt wohl nur die Möglichkeit der Teilung der Aufträge: LP 1 und 2 zum Mindestsatz gem. § 7 Abs. 6, LP 3 bis 5 ggf. mit Abweichungen vom Mindestsatz.

Gem. DIN 276-1 sind in der Kostenschätzung die Kosten mind. bis zur 1. Ebene aufzuschlüsseln. Damit sind die Bauwerkskosten in Verbindung mit DIN 277-1 bis -3 mit zwei Zahlen definiert.

KG 300 = ...m² Brutto-Grundfläche x Kostenkennwert
(z. B. 1000 m² x 500 €/m² = 500.000,-- €)

KG 400 = ...m² Brutto-Grundfläche x Kostenkennwert
(z. B. 1000 m² x 100 €/m² = 100.000,-- €)

Weitere Kostenansätze gehören nicht zu den Bauwerkskosten.

Gem. § 6 a wären bei diesem Beispiel die Bauwerkskosten 600.000,-- € (i.d.R. einschl. Umsatzsteuer).

Fachbezogene Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Beispiel Fachteil Objektplanung

Gem. § 31 Abs. 2 sollen die Kosten der Installation, zentralen Betriebstechnik und betriebliche Einbauten anteilig anrechenbar sein.

Diese Kosten sind jedoch aus der Kostenschätzung (i. d. R. zwei Zahlen; vgl. Vorstehendes) nicht zu entnehmen und zu diesem Planungszeitpunkt auch nicht ermittelbar. Die vorstehenden Begriffe kommen in der Kostengliederung der DIN 276-1 nicht vor; auf die Aufgliederung der Kosten in die o. a. Begriffe wurde bereits 1996 verzichtet.

Gem. § 31 Abs. 3 sollen Kostenbestandteile nicht – oder nur bedingt – anrechenbar sein, welche weder in den Bauwerkskosten enthalten, noch in ihrer Größe in der Vorplanung ermittelbar sind.

Z. B. können die Kosten Winterbauschutzvorkehrungen (nach DIN 276-1 als Teil der KG 397 = zusätzliche Maßnahmen) weder aus der KG 300, noch aus der KG 397 abgeleitet werden.

7. Widerspruch in der Novelle

Die gem. § 7 Abs. 1 mit auf Grundlage des § 31 Abs. 2 und 3 des Verordnungstextes vorgegeben Bedingungen sind mit der Kostenschätzung nicht einzuhalten.

Gem. § 31 Abs. 3 sind Bedingungen der Teilanrechnung „soweit der Auftragnehmer diese weder plant noch überwacht“.

8. Unklarheit in der Novelle

Die Überwachungsleistungen sind aus der Novelle eliminiert. Die Bedingung der Überwachung ist nicht erfüllbar.

Beispiel Fachteil Tragwerksplanung

Gem. § 45 Abs. 2 sind anrechenbar 55 v. H. der Kosten der Baukonstruktion und besonderer Baukonstruktionen und 20 v. H. der Kosten der Installation und besonderen Installation. Diese Begriffe finden sich weder in der DIN 276-1 wieder, noch sind sie aus der Kostenschätzung ableitbar.

9. Widerspruch in der Novelle

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten gem. § 7 Abs 1 sind mit den Grundlagen des § 45 Abs. 2 nicht möglich.



Gem. § 45 Abs. 4 sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke und ausgewählte Gebäude nach Fachlosen zu ermitteln. Diese Kostenanteile lassen sich nicht aus der Kostenschätzung ableiten.

Der Ordnungsgeber hatte in der HOAI - Fassung von 1976 vorgesehen, dass die Kosten gem. Fachlosregel z. T. nach der Kostenberechnung, z. T. aus der Kostenfeststellung zu ermitteln sind.

In der Novelle zum 01.01.1985 wird die Kostenermittlung mit folgender Begründung geändert:

„Werden die anrechenbaren Kosten bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach Fachlosen gem. Absatz 4 ermittelt, so sind für alle Leistungsphasen einheitlich nach der Kostenfeststellung anzusetzen. Die sonst übliche Anwendung von zwei Arten von Kostenermittlungen entfällt, weil nur auf der Grundlage der Ist-Kosten eine Aufgliederung der in Absatz 4 aufgeführten Fachlose und der nach Absatz 7 nicht anzurechnenden Kosten möglich ist. Solange die Kostenfeststellung nicht vorliegt, sind die Kosten nach dem Kostenanschlag anzusetzen.“(Bundesdrucksache 274/80)

10. Widerspruch in der Novelle

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten gem. § 7 Abs. 1 mit den Grundlagen des § 45 Abs. 3 sind nicht möglich; wie die Bundesratsdrucksache richtig wiedergibt.

Beispiel Fachteil Technische Ausrüstung

Gem. § 49 Abs. 2 richten sich die anrechenbaren Kosten nach den Anlagengruppen gem. § 48 Abs. 2. Die Anlagengruppen stimmen jedoch nicht mit der DIN 276-1 überein. Z. B. definiert die DIN 276-1 die KG 410 zu „Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen“; die Kosten der Feuerlöschtechnik werden gem. DIN jedoch unter KG 475 „Feuerlöschanlagen“ geführt.

11. Widerspruch in der Novelle

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten gem. § 7 Abs. 1 mit den Grundlagen des § 49 Abs. 1 sind nicht möglich.

Die geltende HOAI regelt in § 69 Abs. 6 die anrechenbaren Kosten, wenn Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt werden. Der Entfall der Regelung führt zu Honorarveränderungen.

12. Unklarheit in der Novelle

Die in der Begründung aufgeführte Möglichkeit der Vereinbarung von anrechenbaren Kosten aus Baukonstruktionen ergibt sich aus der Novelle nicht.



Es wird vermutet, dass die Vereinbarung nur innerhalb der Mindest- und Höchstsätze möglich ist. Bei Auftragserteilung liegt die Planung darüber, welche Teile der Technischen Ausrüstung aus Baukonstruktionen hergestellt werden, noch nicht vor.

Zeitliche Komponente

In der gültigen HOAI sind unter § 10 Abs. 2 die in der Planung in zeitlicher Reihenfolge zu ermittelnden Kostenermittlungen Grundlage des Honorars.

DIN 276-1 regelt, dass bei Kostenermittlungen vom Kostenstand zum Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen ist. Prognostizierte Kosten auf die Fertigstellung sind gesondert anzuweisen.

13. Unklarheit in der Novelle

Kostengrößen zum Zeitpunkt der Ermittlung aufgestellt, reduzieren das Honorar gegenüber gültiger Fassung. Ungeklärt ist, ob Unvorhergesehenes und Kostenprognose zur Fertigstellung zu anrechenbaren Kosten führen (dies wird i. d. R. bisher insbesondere vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt).

Anrechenbare Bausubstanz gem. § 31 Abs. 1

Die Novelle übernimmt aus der gültigen HOAI die Regelungen des § 10 Abs. 3a im Wesentlichen unverändert. Der BGH hat in seinem Urteil zur gültigen HOAI entschieden, dass die Schriftformerfordernis in § 10 Abs. 3a keine Anspruchsvoraussetzung ist (BGH VII 11/02 vom 27.02.2003). Der Ersteller der Novelle hat unter Kenntnis der BGH-Entscheidung das Erfordernis der Schriftlichkeit erneut formuliert.

14. Unklarheit in der Novelle

Es wird Streit darüber geben, ob das ältere BGH-Urteil oder die (neuere) Forderung in der Novelle Vorrang hat.

Bei Auftragserteilung kann die Höhe der mit zu verarbeitenden Bausubstanz nicht ermittelt werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht geplant sein kann, welche Bauteile der Planer planerisch und baukonstruktiv in seine Leistung einbeziehen kann, um damit dem Auftraggeber Baukosten zu ersparen (BGH VII ZR 260/84 vom 19.06.1986).

15. Widerspruch in der Novelle

Die gem. § 7 Abs. 1 mit auf Grundlage des § 31 Abs. 1 des Verordnungstextes vorgegebene Bedingung ist nicht einzuhalten.



Feinere Kostengliederung gem. DIN 276-1

Gem. DIN 276-1 sind bei der Kostengliederung in der Kostenberechnung die Gesamtkosten mindestens bis zur 2. Ebene, Kostenanschlag bis zur 3. Ebene aufzugliedern. Die Gliederung nach Vergabeeinheiten kann im Kostenanschlag vorgenommen werden.

Hinweis:

Der Kostenanschlag gem. DIN 276 (81) war eine Leistung gem. HOAI LP 7 – Mitwirkung bei der Vergabe - und bestand im Wesentlichen aus der Zusammenstellung von Unternehmerangeboten.

Der Kostenanschlag nach DIN 276-1 ist dagegen das Ergebnis der Kostenplanung durch den Planer auf der Grundlage der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe (LP 6) !

16. Widerspruch in der Novelle

Die Novelle fordert zur Ermittlung und Vereinbarung von anrechenbaren Kosten die Aufgliederung der Kosten wie sie erst in der Kostenberechnung, z. T. jedoch erst im (neuen) Kostenanschlag möglich sind.

Baukosten als Beschaffenheit

Es ist zu befürchten, dass vereinbarte Baukosten als Beschaffenheit (früher: zugesicherte Eigenschaft) verstanden werden. Dies würde dazu führen, dass nicht nur das Honorar nach unrealistischen anrechenbaren Kosten bestimmt wird, sondern dass auch die Gefahr der Haftung aufgrund des fehlenden werkvertraglichen Erfolges drohen könnte. Dies wäre dann eine Haftung, welche durch Haftpflichtversicherungen nicht gedeckt ist.

17. Gefahren für die Planer

Vereinbarungen über Baukosten ohne vorliegender Planung bergen Haftungsrisiken, welche durch Planer nicht getragen werden können.

Toleranzen im Kostenrahmen

Seriöse Planer können Kostenvereinbarungen erst treffen, wenn die wesentlichen Planungen vorliegen. Die Berücksichtigung von Unwägbarkeiten führt zu höheren oder zu niedrigen anrechenbaren Kosten und damit in Gänze zu falschen Honoraren.

Käufermacht führt zu starken Verwerfungen im Honorar zu Lasten der Planer mit der Folge, dass die Planungsintensität weiter sinkt.

Unseriöse Planer können unkundige Bauherren durch Festlegung von zu hohen anrechenbaren Kosten „ausnehmen“ (welcher, insbesondere kleine Bauherr kann den Unterschied von Investitionskosten, Gesamtbaukosten, Baukosten, Nettobaukosten, anrechenbaren Kosten unterscheiden?).

18. Unklarheit in der Novelle

Die im Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vorgegebene Ermächtigung an den Verordnungsgeber zur Regelung der Mindest- und Höchstsätze unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Planer und der zur Zahlung Verpflichteten ist nicht eingehalten. Mit den Regelungen der Novelle können die jetzigen Mindest-Honorare radikal unterschritten oder die jetzigen Höchsthonorare radikal überschritten werden. Rechtsicherheit besteht nicht.

FAZIT

Die vorliegenden Regelungen sind praxisfremd, widersprüchlich, rechtsunsicher und somit untauglich. Mindest- und Höchstsätze sind damit in materieller Hinsicht abgeschafft.

E: Anhang zum Thema Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung

Gültige Honorarregelungen

Die gültige Honorarordnung regelt im Leistungsbereich II – Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten - , dass bei Beauftragung der Leistungsphase 2 als Einzelleistung Vomhundertsätze vereinbart werden können, welche die Bewertung der Grundlagenermittlung einschließen (bei Freianlagen um 2 v. H. darüber hinaus).

Für die Entwurfsplanung als Einzelleistung können Vomhundertsätze vereinbart werden, welche die Bewertung der Vorplanung einschließen.

Das Beispiel der Leistungsbewertung bei Gebäuden zeigt

		Σ	Einzelbewertung gem. gültiger HOAI
Grundlagenermittlung	3		
Vorplanung	7	10	bis zu 10
Entwurfsplanung	11	21	bis zu 18

Geplante Veränderungen in HOAI-Novelle

Die Novelle bewertet die Einzelleistung einheitlich:

1. für die Vorplanung zu 17 v. H.
2. für die Entwurfsplanung zu 45 v. H.

Die Gegenüberstellung mit den Bewertungen der Leistungen in der Novelle ergibt:

Gebäude

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	7		
Vorplanung	14	21	bis zu 17
Entwurfsplanung	23	44	bis zu 45

Freianlagen

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	6		
Vorplanung	19	25	bis zu 17
Entwurfsplanung	29	54	bis zu 45

Raumbildende Ausbauten

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	6		
Vorplanung	13	19	keine Regelung
Entwurfsplanung	28	47	keine Regelung

Ingenieurbauwerke

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	3		
Vorplanung	24	27	bis zu 17
Entwurfsplanung	50	77	bis zu 45

Verkehrsanlagen

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	3		
Vorplanung	24	27	bis zu 17
Entwurfsplanung	50	77	bis zu 45

Tragwerksplanung

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	3		
Vorplanung	11	14	keine Regelung
Entwurfsplanung	14	28	keine Regelung

Technische Ausrüstung

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	7		
Vorplanung	23	30	bis zu 17
Entwurfsplanung	31	61	bis zu 45

Flächennutzungspläne

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	12 bis 25		
Vorplanung	44	56 bis 69	bis zu 17
Entwurfsplanung	41	97 bis 110	bis zu 45

Die Novelle bewertet die Einzelleistung / Vorplanung für die nachfolgenden Leistungen mit bis zu 60 v. H.

Landschaftspläne

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	23 bis 44		
Vorplanung	55	78 bis 99	bis zu 60
Entwurfsplanung	11	89 bis 110	keine Regelung
(Es wird vorausgesetzt, dass Abschnitt II und Abschnitt 2 identisch sind.)			

Grünordnungspläne

		Σ	Einzelbewertung gem. Novelle
Grundlagenermittlung	23 bis 44		
Vorplanung	55	78 bis 99	bis zu 60
Entwurfsplanung	11	89 bis 110	keine Regelung

Die Bewertung als Einzelleistung, welche geringer als die Regelbewertung ist, ist rechtsfremd.

Die vorstehenden Gegenüberstellungen zeigen, dass die Regelungen in der Novelle „unausgegoren“, willkürlich und z. T. grob falsch sind.

FAZIT

Die vorliegenden Regelungen sind zum Teil praxisfremd, widersprüchlich, rechtsunsicher und somit zum Teil untauglich.

Gegenüber der Regelplanung ergibt sich bei Vereinbarung als Einzelleistung trotz des deutlich höheren Leistungsumfanges zum Teil eine deutliche Honorarverminderung.

F: Anhang zum Thema Abschlagszahlungen

Gültige Honorarregelungen

Die gültige Honorarordnung regelt, dass Abschlagszahlungen in angemessenem zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden können.

Das Erbringen von Planungsleistungen erfordert Kapital und Zwischenfinanzierung; insofern ist diese Regelung auch Preisrecht.

Bereits 1981 hatte der BGH (BGH VII ZR 139/80) entschieden, dass § 8 HOAI von der Ermächtigung gedeckt ist.

Gem. Begründung zur Novelle wird § 8 Abs. 2 im Hinblick auf BGB § 632a gestrichen.

Abschlagszahlungsforderungen gem. BGB § 632a stehen unter dem Vorbehalt:

1. In sich abgeschlossene Teile des Werkes für vertragsmäßig erbrachte Leistungen;
2. Übertragung des Eigentums an den Teilen des Werkes oder Leistung von Sicherheit.



Beide Bedingungen werden nicht erfüllbar sein.

Nach herrschender Meinung sind Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure nicht teilbar. Damit ist BGB § 632a nicht anwendbar.

Nötige Vorfinanzierungen vermindern die Honorarerlössituation.

Die vorliegenden Regelungen sind mittelstandsfeindlich.

Den Planern wird die Gefahr des Honorarausfalls zugemutet; Regelungen gem. BGB § 648 - Sicherungshypothek - und § 648 a - Bauhandwerkersicherung - erhöhen in geregelten Fällen die Nebenkosten und die Bürokratie; in anderen Fällen (z. B. beim Bau von Einfamilienhäusern) wird das Insolvenzrisiko auf die Planer verlagert.

FAZIT

Der Entfall der Regelungen zur Abschlagszahlung verschlechtert die Erlössituation der Architekten und Ingenieure und erhöht deren Risiko; dies ist mittelstandsfeindlich.

G: Anhang zum Thema Leistungen

G.1: Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind in der gültigen HOAI nicht verpreist, jedoch unverzichtbar zur Abgrenzung der Leistungsinhalte der Grundleistungen.

Der STATUSBERICHT 2000plus Architekten / Ingenieure dokumentiert unter 9-88, dass die Vertreter der öffentlichen Hand gefordert hatten, dass die Einzelleistungsbeschreibungen in Grund- und Besonderen Leistungen erhalten bleiben müssen.

Die Verfasser des Statusberichtes hatten die überwiegend benötigten Besonderen Leistungen unter Berücksichtigung der veränderten Leistungsbewertung in die Grundleistungen integriert und die hier überwiegend nicht benötigten Leistungen mit „Zusatzleistungen“ benannt.

§ 3 der Novelle erklärt – kongruent zum STATUSBERICHT – Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind, als in den Leistungen enthaltene, jedoch ohne deren Inhalt im Einzelnen auszuformulieren und ohne die Bewertung entsprechend anzupassen !



Beispiel 1

Zum Beispiel bewertet der Statusbericht die bisherige Besondere Leistung gem. § 15 HOAI, Leistungsphase 2 „Aufstellung eines Zeit- und Organisationsplanes“ als unvermeidbare Grundleistung und bewertet diese bei kleineren Objekten mit 0,5 bis 1,5 v. H.

Damit erhöht sich die Bewertung der Grundleistung von 7,0 auf 7,5 bis 8,5 v. H., somit um ca. 7 bis 21 % der bisherige Bewertung der Vorplanung.

Der BGH (BGH VII ZR 283/95) hat in 1996 entschieden, dass der gebührenrechtlichen Entscheidung im geltenden Honorarrecht keine normative Bedeutung für den Inhalt des Vertrages zukommt. Besondere Leistungen eines Leistungsbildes können auch in anderen Leistungsbildern hinzutreten, wenn sie dort nicht Grundleistungen sind.

Daraus folgt, dass – sofern Regelungen im Vertrag über das Erbringen von Besonderen Leistungen nicht getroffen werden – diese entweder zu erbringen sind oder dass alternativ gem. BGB § 642 – Mitwirken des Bestellers – die Beistellung gefordert werden kann.

Das Fehlen von Regelungen in der Novelle führt zur Rechtsunsicherheit zu Lasten der Architekten und Ingenieure.

Beispiel 2

§ 15 Abs. 2 Nr. 1 HOAI regelt als erste Besondere Leistung die „Bestandsaufnahme“. Der Arbeitsaufwand dieser Leistung ist wesentlich davon abhängig, ob „Alt“-Unterlagen vorhanden sind oder erst erstellt werden müssen; eine Integrierung in die Grundleistung mit allgemeiner Leistungsbewertung ist nicht angezeigt.

Ist diese Bestandsaufnahme zur Erbringung der Architektenleistung erforderlich – z. B. beim Bauen im Bestand – so ist diese i. d. R. vom Auftraggeber als Grundlage der Architektenplanung beigestellt oder als Besondere Leistung vereinbart.

Das Fehlen von Regelungen in der Novelle führt zur Rechtsunsicherheit zu Lasten der Architekten und Ingenieure.

Beispiel 3

§ 64 Abs. 3 Nr. 5 HOAI regelt als erste Besondere Leistung „Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschl. Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschl. Stahl- und Stücklisten“.



Die Leistungsbeschreibung in der Novelle § 46 Abs. 3 Nr. 5 b) bis d) unterscheidet nicht zwischen Konstruktionszeichnungen mit oder ohne Werkstattzeichnungen, Elementplänen, Rohbauplänen u. a.

Die Planungskosten für Elementpläne im Fertigteilbau liegen – je nach innerer Wiederholung – bei etwa 8 % der Kosten der Fertigteile. Damit betragen die Planungsleistungen an den Konstruktionen, welche zusätzlich anfallen, deutlich mehr als die Bewertung der „üblichen“ Grundleistung.

Das Fehlen von Regelungen in der Novelle führt zur Rechtsunsicherheit zu Lasten der Architekten und Ingenieure.

Mit der Begründung zur Novelle soll im Bereich der Besonderen Leistungen die Möglichkeit der freien Vereinbarung bestehen.

Wegen fehlender inhaltlicher Abgrenzung zwischen Grund- und Besonderer Leistung ist jedoch ungeklärt, für welche Leistungen ein Zusatzhonorar vereinbart bzw. die Mitwirkung des Bestellers gefordert werden kann.

Es ist zu vermuten, dass eine Vereinbarung nur zwischen Höchst- und Mindestsatz möglich ist.

FAZIT

Der Entfall der Beschreibung der wesentlichen Besonderen Leistungen – auch als Abgrenzung zu den Grundleistungen – führt zur Verschlechterung der Erlössituation der Architekten und Ingenieure, ist rechtsunsicher und damit untauglich.

G.2: Leistungsbeschreibungen im Verordnungsentwurf

Die Beschreibung der Leistungen wird z. T. irreführend ohne Anpassung an die heutigen Gegebenheiten aus den bestehenden Regeln übernommen.

Beispiel 4: § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs

Der Text lautet:

Durcharbeiten des Planungskonzepts ... unter Berücksichtigung ... technischer, bauphysikalischer, ... energiewirtschaftlicher ... Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf.

Bisher standen dem planenden Architekten die Planer gemäß der Teile X bis XIII der gültigen HOAI zur Verfügung. Diese Leistungen sind aus der Novelle u. a. mit der



Begründung eliminiert, dass hier keine Planungen sondern (allenfalls) Beratungsleistungen erbracht werden.

Damit muss vermutet werden, dass die Planungsleistungen der Teile X bis XIII den Leistungen des § 32 des Verordnungsentwurfs unterliegen und damit vom Architekten oder Ingenieur ohne Honorarerhöhung zu erbringen sind.

Beispiel 5: § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs

Das Bauordnungsrecht fordert – länderbezogen – z. T. keine offiziellen Baugenehmigungsverfahren mehr. Die Leistungen der Architekten und Ingenieure werden dadurch jedoch nicht geringer, sondern steigen u. a. durch nötige interne Kontrollen.

Die Leistungen im Verordnungsentwurf sind jedoch in Anlehnung an die vorhandenen Regelungen so formuliert, dass sie in letzter Konsequenz nicht anfallen:

- Erarbeiten ... für die ... erforderliche Genehmigung
- Einreichen der Unterlagen
- ... Einholung von Zustimmungen und Genehmigungen

fallen i. d. R. bei Objekten der reduzierten Größenordnung der zu verordnenden Objekte nicht mehr an.

Ähnliche, häufig nicht anfallende Leistungen werden auch in § 46 Abs. 3 Nr. 4c des Verordnungsentwurfs beschrieben.

Die Formulierungsvorschläge des AHO, welche die zurzeit übliche Praxis darstellen, sind nicht als Vorlage für die Neubestimmung herangezogen worden.

Hier heißt es richtig (AHO–Arbeitspapier Stand: 10.02.2006):

- Einarbeiten der baurechtlichen Bestimmungen
- Ausarbeiten der Unterlagen, die zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen notwendig sind.

Beispiel 6: § 46 Abs. 3 Nr. 3f des Verordnungsentwurfs

Der Text lautet:

f) Aktualisierung der Kostenberechnung und Kostenkontrolle

Der planende Tragwerksplaner kann Leistungen, die er nicht zu erbringen hat (und auch nicht erbringen kann) nicht aktualisieren.

Beispiel 7: Anhang zum Verordnungsentwurf

Mit der Methode des Schnittmusters sind unvollständige Reste der gültigen Honorarordnung im wesentlichen ungeprüft im Anhang übernommen.

Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten und an die durch die Novelle geplanten verbindlichen Regelungen wurden nicht vorgenommen, z. B.

7.1 2.1 Abs. 2 Nr. 7

Kostenzuschlag gemäß DIN 276 ist nicht mehr das Zusammenstellen von Einheits- und Pauschalpreisen der Angebote als Ergebnis des Mitwirkens der Vergabe, sondern eine Planungsleistung der Vorbereitung der Vergabe.

7.2 2.1 Abs. 2 Nr. 8

Es soll die Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs.1 Nr. 1 und 2 überwacht werden. Im Anhang gibt es aber keine Paragraphen; die Novelle geht nur bis Paragraph 52.

Leistungsbeschreibungen der Grund- und Besonderen Leistungen haben sich auch bei Veränderungen der Anforderungen bewährt. Werden in Kenntnis der veränderten Anforderungen (z. B. durch Änderungen im Bauordnungsrecht) vom Verordnungsgeber Leistungsbeschreibungen neu formuliert (auch durch Übernahme alter Formulierungen), so müssen sie infolge der radikalen Veränderung der Verordnung als aktuell angesehen werden.

Inhaltlich entsprechen sie jedoch in vielen Fällen nicht (mehr) den heutigen Anforderungen.

FAZIT

Die vorliegenden Regelungen sind z. T. praxisfremd, widersprüchlich, rechtsunsicher und somit in großen Teilen untauglich.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

H: Anhang zum Auftragsvolumen Architektenleistungen

H.1: Auswertung BKI-Datenbank / Honorarvolumen in %
siehe S. 53

**H.2: Auswertung Honorarvolumen BKI-Datenbank / aufsummiertes
Honorarvolumen in %**
siehe S. 54

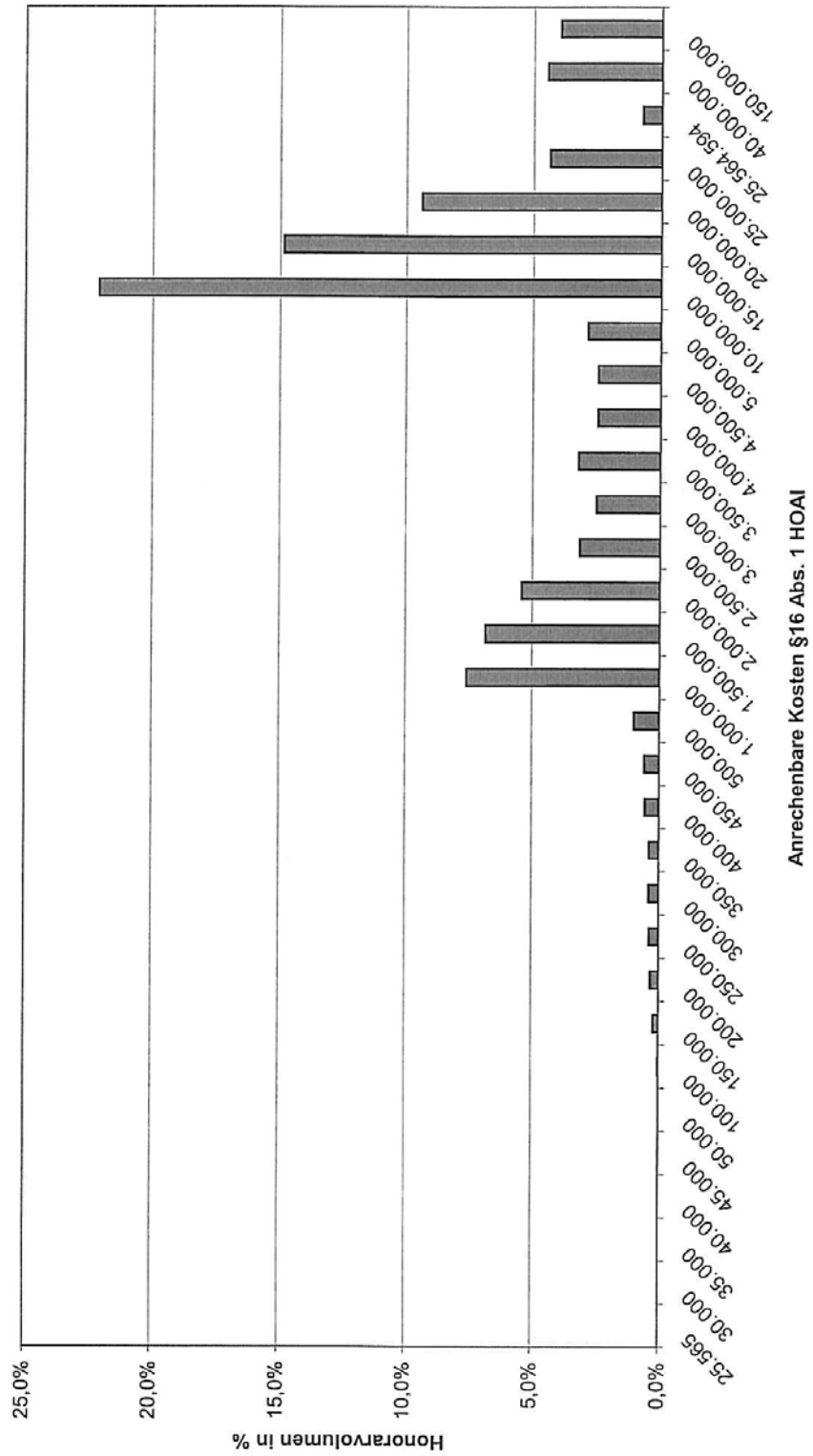
H.3: Objekte BKI
siehe S. 55

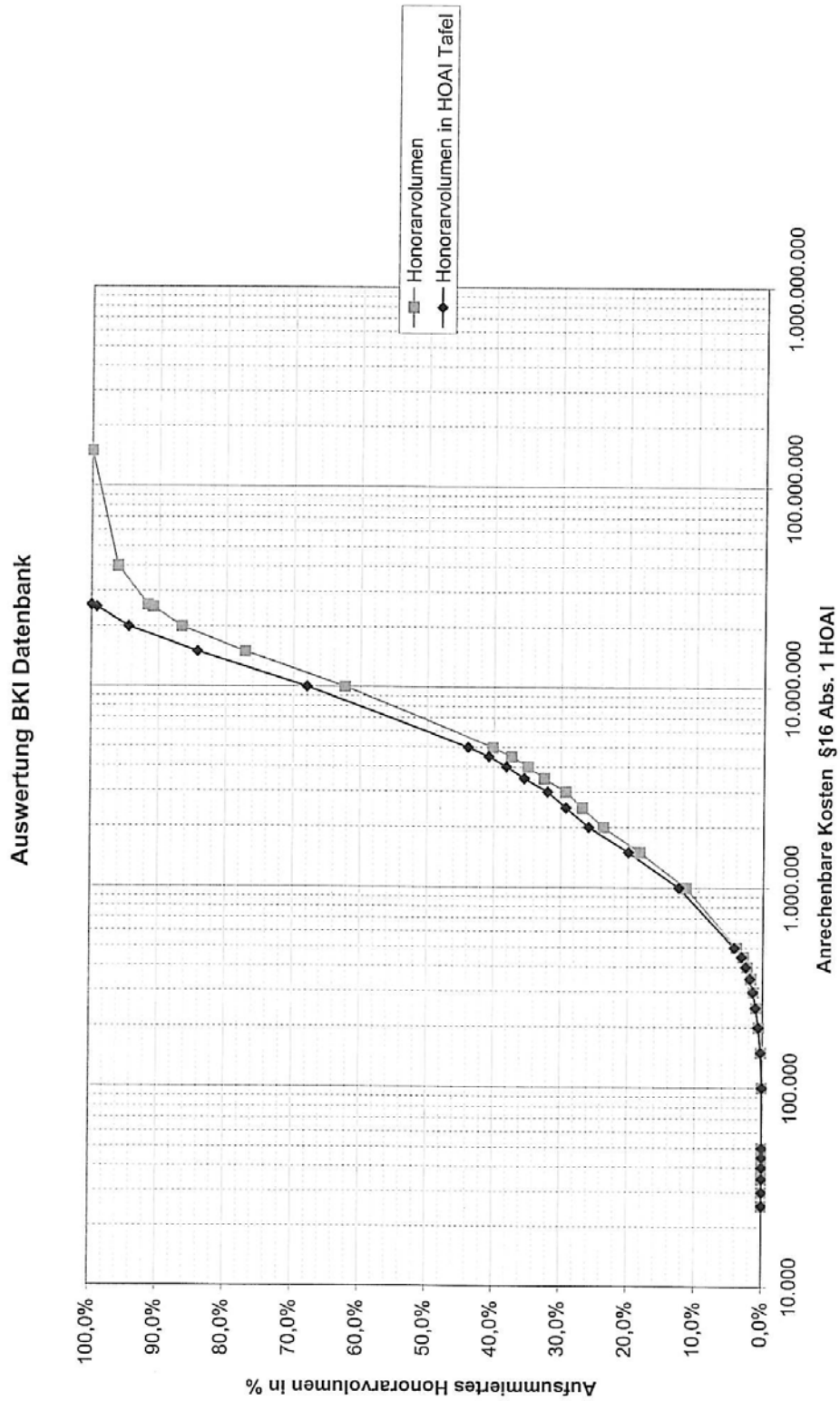
Berlin, 31. März 2008

Ernst Ebert
Vorstandsvorsitzender des AHO



Auswertung BKI-Datenbank







Objekte BKI AK	Sum		HZ III mitte		Sum		Sum		Sum	
	Obj	Obj %	Obj %	Hon %	Hon €	Hon %	Hon €	Hon %	Hon €	Hon %
25.565	0	0,0%	0,0%	13,39%	0 €	0,0%	0 €	0,0%	0 €	0,0%
30.000	0	0,0%	0,0%	13,32%	0 €	0,0%	0 €	0,0%	0 €	0,0%
35.000	0	0,0%	0,0%	13,30%	0 €	0,0%	0 €	0,0%	0 €	0,0%
40.000	0	0,0%	0,0%	13,27%	0 €	0,0%	0 €	0,0%	0 €	0,0%
45.000	0	0,0%	0,0%	13,25%	0 €	0,0%	0 €	0,0%	0 €	0,0%
50.000	0	0,0%	0,0%	13,19%	0 €	0,0%	0 €	0,0%	0 €	0,0%
100.000	5	0,5%	0,5%	12,84%	64.200 €	0,0%	64.200 €	0,0%	64.200 €	0,0%
150.000	28	2,9%	3,5%	12,46%	523.320 €	0,2%	523.320 €	0,3%	523.320 €	0,2%
200.000	34	3,6%	7,0%	12,09%	822.120 €	0,4%	822.120 €	0,6%	822.120 €	0,3%
250.000	32	3,4%	10,4%	11,75%	940.000 €	0,4%	940.000 €	1,0%	940.000 €	0,4%
300.000	29	3,0%	13,4%	11,38%	990.060 €	0,4%	990.060 €	1,5%	990.060 €	0,4%
350.000	25	2,6%	16,0%	11,04%	966.000 €	0,4%	966.000 €	1,9%	966.000 €	0,4%
400.000	32	3,4%	19,4%	10,69%	1.368.320 €	0,6%	1.368.320 €	2,5%	1.368.320 €	0,6%
450.000	31	3,2%	22,6%	10,36%	1.445.220 €	0,6%	1.445.220 €	3,2%	1.445.220 €	0,6%
500.000	49	5,1%	27,8%	10,01%	2.452.450 €	1,1%	2.452.450 €	4,2%	2.452.450 €	1,0%
1.000.000	208	21,8%	49,6%	8,94%	18.595.200 €	8,3%	18.595.200 €	12,5%	18.595.200 €	7,6%
1.500.000	130	13,6%	63,2%	8,60%	16.770.000 €	7,4%	16.770.000 €	19,9%	16.770.000 €	6,8%
2.000.000	79	8,3%	71,5%	8,42%	13.303.600 €	5,9%	13.303.600 €	25,9%	13.303.600 €	5,4%
2.500.000	37	3,9%	75,4%	8,32%	7.696.000 €	3,4%	7.696.000 €	29,3%	7.696.000 €	3,1%
3.000.000	25	2,6%	78,0%	8,14%	6.105.000 €	2,7%	6.105.000 €	32,0%	6.105.000 €	2,5%
3.500.000	28	2,9%	80,9%	7,99%	7.830.200 €	3,5%	7.830.200 €	35,5%	7.830.200 €	3,2%
4.000.000	19	2,0%	82,9%	7,89%	5.996.400 €	2,7%	5.996.400 €	38,1%	5.996.400 €	2,4%
4.500.000	17	1,8%	84,7%	7,80%	5.967.000 €	2,6%	5.967.000 €	40,8%	5.967.000 €	2,4%
5.000.000	18	1,9%	86,6%	7,74%	6.966.000 €	3,1%	6.966.000 €	43,9%	6.966.000 €	2,8%
10.000.000	72	7,5%	94,1%	7,55%	54.360.000 €	24,1%	54.360.000 €	68,0%	54.360.000 €	22,1%
15.000.000	33	3,5%	97,6%	7,38%	36.531.000 €	16,2%	36.531.000 €	84,2%	36.531.000 €	14,9%
20.000.000	16	1,7%	99,3%	7,21%	23.072.000 €	10,2%	23.072.000 €	94,5%	23.072.000 €	9,4%
25.000.000	6	0,6%	99,9%	7,12%	10.680.000 €	4,7%	10.680.000 €	99,2%	10.680.000 €	4,3%
25.564.594	1	0,1%	100,0%	7,11%	1.817.643 €	0,8%	1.817.643 €	100,0%	1.817.643 €	0,7%
40.000.000	4			6,83%						
150.000.000	1			6,46%						
25.564.594	954	100,0%			225.261.733 €	100,0%	225.261.733 €		245.879.733 €	

87 % der Objekte

40 % des Honorarvolumens

HOAI-Objektgrößen